



Kinderschutzkonzept

**Unsere Kitas-
Orte der Sicherheit für Kinder, Eltern und Fachkräfte**

Kinderschutz in den Kindertagesstätten des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Inhalt

Vorwort	3
1. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt	5
2. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt	7
2.1 Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung	8
2.2 Risikoanalyse jeder Einrichtung zum Umgang mit Nähe und Distanz	9
2.2.1 Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept jeder Einrichtung	9
2.3 Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation	11
2.4 Schutz durch Beschwerdemöglichkeit	12
2.5 Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden	13
2.6 Zusammenarbeit mit Eltern	14
2.7 Erarbeitung einer angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation	14
2.8 Schutzfaktoren für Kinder in Integrationsgruppen	15
3. Standards bei der Personalauswahl	15
4. Männer und Frauen in der Kita: Umgang mit geschlechtlicher Diversität der Mitarbeitenden und Umgang mit unterschiedlichen Rollenbildern und Vorstellungen in den Familien	16
5. Fortbildungen, Team-Studenttage, Supervision, Coaching	17
6. Intervention	18
6.1 Ausführungen zum Kriseninterventionsplan mit Ausführungsbestimmungen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.- luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land	19
6.1.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen und Grenzüberschreitungen	22
6.2 Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls	23
6.3 Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung	23
6.3.1 Unterstützung, Aufarbeitung und Reintegration	24
7. Schlusswort	24

Anlagen

Vorwort

Als Träger von 17 Kindertagesstätten ist es höchstes Ziel, dass die Kindertagesstätten für die anvertrauten Kinder und ihre Familien, sowie für alle Mitarbeitenden sichere Orte sind.

Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.

Dies kommt im vorliegenden Schutzkonzept zum Ausdruck. Es beschreibt, wie das Thema Kinderschutz im Kita-Alltag aktiv bearbeitet, bedacht, getragen und gelebt wird. Zugleich formuliert es das gemeinsame Verständnis von Kinderschutz, das für alle unsere Einrichtungen verbindlich ist.

Der Träger ist mit Pflichtaufgaben ebenso eingebunden wie die Einrichtungsleitungen und die pädagogischen Fachkräfte. Diese sind aktiv durch ihre Arbeit zur Sicherung von Kinderrechten zum Kinderschutz verpflichtet.

Hierbei sind zwei rechtliche Grundlagen maßgeblich:

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung
- § 45 SGB VIII – Schutzauftrag im Rahmen der Betriebserlaubnis (Sicherung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung durch geeignete Strukturen und Verfahren)

Beide Vorgaben haben unmittelbare Bedeutung für die pädagogische Arbeit. Sie geben vor, wie Fachkräfte sicher und professionell handeln müssen, um den Schutz der Kinder jederzeit zu gewährleisten.

Im Schutzkonzept soll deutlich werden, dass Kinderschutz ein Querschnittsthema ist und im Bezug zu den pädagogischen Konzeptionen der Kitas steht. Der Schutz von Kindern vor Gewalt umfasst alle Formen der Gewalt.

Alles, was einem Kind außerhalb und innerhalb der Kita durch einen Erwachsenen oder durch ein anderes Kind passieren kann, findet Berücksichtigung. Wir fördern eine Organisationskultur der Achtsamkeit und der Verantwortung, mit der Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen. Es werden Denkanstöße gegeben, an denen die Kitaleitungen mit ihren Teams anknüpfen können. Somit entfaltet das Schutzkonzept seine systemische Wirkung.

Dieses vorliegende Konzept verstehen wir nicht als abgeschlossenen Vorgang, sondern als einen stetig fortlaufenden Prozess aller Mitarbeitenden. Gemeinsam müssen wir alles dafür tun, dass jedwede Erscheinungsform von Gewalt erkannt und ihr bestmöglich entgegengetreten wird. Durch das Schutzkonzept bieten wir einen Rahmen, schaffen begleitende Strukturen und fördern so ein systematisches Vorgehen jeder Einrichtung. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um bei Bedarf bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe

ermöglichen soll.

Für uns als evangelischer Träger von Bildungseinrichtungen für Kinder sind die Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verpflichtend. Durch die Veröffentlichung unseres Kinderschutzkonzeptes machen wir unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen transparent und informieren Kinder und Eltern über unsere Haltung.

Alle Kindertagesstätten des Verbandes erarbeiten auf Grundlage dieses Rahmenschutzkonzeptes ein eigenes, individuelles Kinderschutzkonzept. Dieses ist fester Bestandteil der jeweiligen Einrichtungskonzeption und wird kontinuierlich überprüft, evaluiert und weiterentwickelt.

Das Kinderschutzkonzept des Verbandes ist auf der Homepage des Kindertagesstättenverbandes veröffentlicht unter:

<https://www.kindertagesstaettenverband-calenberger-land.de/schutzkonzept>



Die internen Gewaltschutzkonzepte unserer Einrichtungen können in den jeweiligen Einrichtungen und auf den Internetseiten der einzelnen Kindertagesstätten eingesehen werden. Sprechen Sie unsere Kindertagesstätten-Leitungen an, diese informieren gern dazu.

In allen unseren Einrichtungen stehen Infomaterialien und Hinweise zu Meldestellen im Bereich Kinderschutz zur Verfügung. Zudem ist der Kriseninterventionsplan des Verbandes in jeder Kindertagesstätte öffentlich aufgehängt. Auf diese Weise sind unsere Regelungen zum Kinderschutz für Kinder, Eltern und Mitarbeitende jederzeit transparent und nachvollziehbar.

Der Träger überprüft und aktualisiert die Verfahrenswege und Angaben regelmäßig, um deren Aktualität sicherzustellen.

Unsere Kitas sollen den Kindern eine geschützte Umgebung bieten. Die Kinder treffen auf Menschen, denen sie vertrauen können.

Andreas Brummer, Superintendent
Vorsitzender des Verbandsvorstands des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land

1. Definition und Begriffsbestimmung von Gewalt

In unseren Einrichtungen soll ein einheitliches, gemeinsames Verständnis darüber bestehen, was unter Gewalt zu verstehen ist und in welchen Formen sie auftreten kann. Der Begriff ‚Gewalt‘ umfasst dabei folgende Formen von Gewalt (in diesem Fall bezogen auf Kinder):

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte	
Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder »vergessen«, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Abbildung 1: Quelle: Jörg Maywald (2019): "Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern", Herder

Unter sexualisierter Gewalt sind sexuelle Handlungen an oder vor Kindern zu verstehen, bei denen Täter:innen Macht- und Autoritätspositionen missbrauchen, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen von Kindern vorgenommen wird oder der Kinder aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht bewusst zustimmen können, gilt als sexualisierte Gewalt. Bei Kindern unter 14 Jahren wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Zustimmung nicht möglich ist. Sexuelle Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn

ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>, aufgerufen am 21.08.2025).

Sexualisierte Grenzverletzungen können auch unabsichtlich geschehen, daher ist Prävention ein wichtiger Baustein, um eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

Sexuelle Übergriffe werden hingegen absichtlich geplant und Missbrauch / Nötigung ist eine strafrechtlich relevante Form.

Alle drei Formen stellen jedoch sexualisierte Gewalt da und sind unbedingt zu verhindern.

Begriffserklärung „sexualisierte Gewalt“



Abbildung 2 - Begriffserklärung "sexualisierte Gewalt". Quelle: Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Ronnenberg (Stand 02.10.2025)

Eine besondere Form des Missbrauchs von Macht ist „Adultismus“ in Wort und Tat. Adultismus bedeutet, dass Ältere, aus einem Überlegenheitsgefühl heraus, unfaire Macht auf Jüngere ausüben. Es ist von großer Bedeutung, dass sich die Teams in unseren Kindertagesstätten mit Formen von Macht, Machtstrukturen, Machtgefälle und Machtmissbrauch auseinandersetzen, sich sensibilisieren und gegenseitig reflektieren. Die Macht der Erwachsenen als Möglichkeit, innerhalb sozialer Beziehungen den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, muss offen thematisiert werden. Sich mit der eigenen Biografie auseinanderzusetzen ist für Fachkräfte häufig ein guter Einstieg in die Thematik.

2. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt

Dieses Schutzkonzept beschreibt – wie auch die einrichtungsinternen Schutzkonzepte unserer Kindertagesstätten – die Haltungen und Präventionsmaßnahmen, die dazu beitragen, für Grenzverletzungen, Übergriffe sowie andere Formen physischer und psychischer Gewalt zu sensibilisieren und ihnen vorzubeugen. Die Prävention und der Schutz vor jeder Form von Gewalt gehören zu den zentralen Aufgaben unserer Kindertagesstätten.

Dabei trägt die Einrichtungsleitung im besonderen Maße Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Sie hat eine Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Einrichtung zu informieren.

Der Träger verpflichtet sich, die Leitungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen: insbesondere durch entsprechende Fortbildungsangebote, durch fachliche Beratung bei der Erstellung der pädagogischen Konzeption und durch eine regelmäßige gemeinsame Überarbeitung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes. Unterstützend stehen dabei die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Diakonische Werk in Niedersachsen (DWiN) mit seinen Fachberatungen unseren Einrichtungen ebenfalls zur Seite.

Die Aufgaben des Trägers und der Kita-Leitung sind dabei wie in kaum einem anderen Themenfeld in eng miteinander verknüpft. Die wichtigste Sicherung hierfür ist vor allem die Kompetenz und Haltung der Kita-Leitungen und Fachkräfte.

Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an die Erwachsenen, die diesen Schutzauftrag verantworten. Ein wichtiger Faktor ist dabei die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien unserer Kindertagesstätten. Die einrichtungsinternen sexualpädagogischen Konzepte sind ebenfalls ein elementarer Baustein der Prävention.

Präventionsangebote dienen dem Schutz der Kinder vor Gewalt und basieren auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Sie fördern die Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit der Kinder und ermutigen sie, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen. Diese Angebote werden fortlaufend weiterentwickelt und sind fester Bestandteil des Kita-Alltags.

Zu den Präventionsthemen zählen unter anderem:

- Der Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen
- Das Thema „Mein Körper“
- Die Rechte von Kindern

Weitere Details sind den Konzeptionen unserer Einrichtungen zu entnehmen.

2.1. Umsetzung des Schutzauftrages § 8a SGB VIII, Kindeswohlgefährdung

Grundlagen sind die „Rahmenvereinbarungen für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover sowie der Stadt Laatzen.¹

Von einer Kindeswohlgefährdung müssen die Kitaleitungen den Träger unmittelbar in Kenntnis setzen. Dazu gehören vermutete Grenzverletzungen durch Familienangehörige und anderen oder auch vermutete Grenzverletzungen zwischen Kindern und vermutete Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Wenn die Handlungsschritte nicht in die Zuständigkeit der Kitaleitung fallen, wird der Träger entsprechende Schritte einleiten (dazu siehe Schaubild und Krisenplan). Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung von Fragestellungen dazu ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) gemäß § 4 der Kinderschutzvereinbarung nach §§8a, 72 a SGB VIII vom 01.07.2023 unbedingt hinzuzuziehen.

Der Träger bietet an:

Für betroffene Kinder und Eltern:

Weitergabe von Beratungs- und Therapieangeboten

Für Fachkräfte und Kitaleitung:

Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching

Für Träger und Kitaleitung:

Überprüfung der Organisationskultur, des Schutzkonzeptes mit seinen Maßnahmen und der Pädagogischen Konzeption der Einrichtung

Fällt ein Vorkommnis in den § 47 SGB VIII, ist der Träger verpflichtet, dieses unverzüglich dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung anzuzeigen. Dies soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

¹ Siehe Anhang 7

2.2. Risikoanalyse jeder Einrichtung zum Umgang mit Nähe und Distanz²

Jede Einrichtungsleitung muss unter Beteiligung des Trägers mit ihrem Team in einer Risikoanalyse sensible Situationen im Kita-Alltag erkennen, beschreiben und mit entsprechenden Maßnahmen entgegenwirken.

Das Ziel ist dabei, sich mit den räumlichen Gegebenheiten, mit dem pädagogischen Alltag, den Arbeitsabläufen und den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Dadurch werden die Risiken von Kindern vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt minimiert und Prävention geleistet. Zur Risikoanalyse werden Kinder im Sinne der Partizipation aktiv einbezogen, z. B. durch Ortsbegehungen in der Kita. Ergänzend liefern Elternbefragungen wertvolle Hinweise auf mögliche Risiken, die Mitarbeitenden verborgen bleiben könnten.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen in der deutschen Sprache gelegt. Sie sind in der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit oft aufgrund ihres Sprachverständnisses eingeschränkt. Daher ist ein besonderes sensibles Vorgehen in diesem Bereich notwendig.

Sensible Situationen im Umgang mit Nähe und Distanz entstehen zum Beispiel während der Randzeiten des Betreuungsangebots, bei Begrüßung und Verabschiedung, beim Schlafen, Wickeln, Toilettengang, Trösten, Tragen oder Kuschneln, bei Übernachtungen, in Rollenspielen, beim Planschen und bei Wasserspielen, beim Essen und Trinken sowie in ‚Eins-zu-eins‘-Betreuungssituationen – sowohl mit pädagogischen Fachkräften als auch mit externen Personen wie Therapeut:innen oder Vorlesepersonen.

2.1.1. Schutz durch ein Sexualpädagogisches Konzept jeder Einrichtung

Eine bewusste und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität im Kindesalter ist für unsere Fachkräfte ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Menschen sind von Geburt an sexuelle Wesen - die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Sie ist geprägt von Neugier und dem Erforschen der Welt mit allen Sinnen und Körperteilen. In den ersten Lebensjahren prägen vor allem die Eltern die Entwicklung der kindlichen Sexualität. Ihre Einstellungen und ihr Umgang mit dem Thema wirken bis in das Jugendalter hinein. Kinder erfahren in dieser Zeit, wie in ihrer Familie mit Nacktheit und körperlicher Nähe umgegangen wird, wie sich angenehme und unangenehme Berührungen anfühlen und ob ihre körperlichen Grenzen geachtet werden. (LJS Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, kein Datum)

„Das Interesse am eigenen Körper, Lustempfinden und altersentsprechende sexuelle Aktivitäten spielen in der Entwicklung jedes Kindes eine wichtige Rolle. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein zentraler Aspekt der Persönlichkeitsbildung und beginnt bereits vor der Geburt. Indem Kinder

² Siehe Anhang 3

ihren Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst." (Maywald, 2018))

Entscheidend ist, die kindliche Sexualität in ihrer Eigenständigkeit und Besonderheit wahrzunehmen, zu respektieren und wertzuschätzen.

Merkmale kindlicher Sexualität sind:

- Spielerisch und spontan
- Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- Erlebt den eigenen Körper mit allen Sinnen
- Egozentrisch
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen

(Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, 3. Überarbeitete Auflage, Freiburg; Verlag Herder GmbH, 2013, S. 17-18)

Sexualerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie sollten den altersgerechten Bedürfnissen der Kinder nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht werden. Sie nehmen den Schutzauftrag für ihre Kinder wahr, um sie vor Übergriffen bestmöglich zu schützen. Die Kita wird dazu ergänzend tätig, als ein Sozialraum, in dem sich die Kinder erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz erfahren. Denn auch außerhalb der Familie – und somit auch in Einrichtungen für Kinder – gehört die Thematisierung von Sexualität zum Alltag. Fachkräfte müssen auf Fragen zu Körper und Sexualität häufig flexibel und schnell reagieren können. (LJS - Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen)

Dazu braucht es einen internen Dialog im Team zur gemeinsamen Haltungsfindung sowie die Verständigung mit den Eltern, um gemeinsam Grenzen zu definieren und Regeln zu erarbeiten. Unterschiedliche Schamgrenzen der Fachkräfte, der Kinder und der Eltern müssen berücksichtigt werden.

Fachstandards für Sexualerziehung und sexuelle Bildung, Wissen um sexualisierte Gewalt, Formen der Grenzüberschreitungen, Umgang mit Nähe und Distanz, Nein sagen und eigene Entscheidungsfindung des Kindes sind Bestandteile des Konzeptes jeder Einrichtung.

Eine mögliche Distanzlosigkeit eines Kindes mit Behinderung erfordert eine gezielte Begleitung und Unterstützung im Hinblick auf einen angemessenen Umgang mit der eigenen Sexualität. Zugleich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine solche Distanzlosigkeit oder Enthemmung auch Ausdruck traumatischer Erfahrungen im Bereich sexualisierter Gewalt sein kann.

Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen müssen den Kinderschutz für Jungen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zusätzlich aufgreifen und definieren.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass Fachkenntnisse die Grundlage des Umgangs mit kindlichen Aktivitäten bilden.

2.3. Schutz durch Beteiligungsmöglichkeiten, Partizipation

In der pädagogischen Arbeit geht es immer wieder um die eigene Haltung jeder einzelnen Fachkraft. An dieser Grundfrage müssen die Kita-Teams kontinuierlich arbeiten, diskutieren und miteinander gemeinsame Aussagen formulieren.

Dazu zählt auch das Kinderrecht der Beteiligung und Mitwirkung im Kita-Alltag. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Die Fachkräfte spielen dabei eine wesentliche Rolle und stehen in der Verantwortung, die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder wahrzunehmen.

Die Fachkräfte fördern die Mitgestaltung der Kinder und helfen ihnen, bei Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, mitzuwirken und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildungskonzepten und beugt einem Machtgefälle innerhalb einer KiTa vor.

Wichtig ist dabei, dass unumstößliche Regeln in der Kita den Kindern transparent gemacht werden und es im Team dazu eine eindeutige Aussage gibt.

Dazu zählt die altersentsprechende Teilhabe an Diskussions- und Entscheidungsprozessen mit niedrigschwelligen Zugängen. Kinder sollen in ihrem Alltag mitwirken, ihn mitgestalten und sich altersentsprechend beteiligen können. Dieses kann z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinder-Konferenz oder Kinderparlament stattfinden oder auch gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis. Dies bietet die Möglichkeit, den Kindern konkrete verlässliche Beteiligungsräume einzuräumen. Je jünger die Kinder sind, desto größer ist die pädagogische Herausforderung; desto feinfühlicher und achtsamer muss die Fachkraft agieren und auch nonverbale Mitteilungen ernst nehmen.

Die Haltung des Teams soll in jeder pädagogischen Konzeption mit konkreten Aussagen sichtbar werden.

Partizipation ist ein wichtiger Schlüssel für die Qualitätsentwicklung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Schutz. Wenn Kinder an Entscheidungen beteiligt werden, lernen sie dadurch mit anderen zu kommunizieren, Probleme zu lösen und auch Entscheidungen zu treffen. Sie werden auch mit Folgen und möglichen Konsequenzen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So wirken Kinder an Lernsituationen und Bildungsprozessen mit.

Über die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Erziehungspartnerschaft mit Eltern werden diese in die Partizipationsprozesse mit eingebunden. Siehe hierzu auch Kapitel 2.7.

2.4. Schutz durch Beschwerdemöglichkeit³

Innerhalb des Kindertagesstättenverbandes besteht eine fehlerfreundliche Arbeitskult. Beschwerden werden immer als Möglichkeit und Chance zur Weiterentwicklung betrachtet. Für den Umgang und die Bearbeitung von Beschwerden wurde ein Standard für Beschwerdemanagement entwickelt.

Die Partizipation erweitert sich durch altersentsprechende Möglichkeiten der Kinder im Beschwerdefall. Kita-Teams müssen sich mit diesem Thema befassen und gemeinsam Wege beschreiben, die mit den Kindern erarbeitet und gestaltet werden. Wo und wie können Kinder Beschwerden und Ideen untereinander und mit den Erwachsenen besprechen? Welche Beschwerdewege werden bisher benutzt und welche wären noch denkbar?

Verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden werden - unter Einbeziehung der Kinder - festgelegt. Lösungswege und neue Möglichkeitsräume für die Gestaltung des Alltags können gemeinsam im Diskurs gefunden werden. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Hierbei ist besonders der Blick auf Kinder zu richten, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen. Für sie und ebenso für Kinder mit Beeinträchtigung muss es besondere Beteiligungsformen geben.

Im Sinne der Teilhabe aller Kinder wird hier an die Pädagog:innen ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Achtsamkeit, Beobachtungs- und Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt. Kinder in ihren Beschwerden ernstnehmen heißt für die Fachkräfte auch, offen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu sein. Feinfühlig begleiten sie in diesen Situationen und unterstützen die Kinder bei der Verbalisierung ihrer Gefühle.

Voraussetzung für die Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder ist die Beobachtung des eigenen pädagogischen Handelns.

Fragestellungen dazu wie z. B. „Werden Bedürfnisse und Anliegen von Kindern wahrgenommen?“ und „Wie werden diese zum Ausgangspunkt des pädagogischen Handelns?“ werden im Team offen besprochen und tragen dadurch zur Weiterentwicklung des Verfahrens im dialogischen Prozess bei.

Durch die Struktur und Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens lernen die Kinder, ihre Rechte wahrzunehmen und zu vertreten und sie gegebenenfalls auch umzusetzen. Wird das Beschwerdeverfahren als Prozess gesehen, lernen die Kinder Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen; das Selbstbewusstsein und das Gefühl von Selbstwirksamkeit der Kinder wird gestärkt. Demokratische Verfahrenswege werden auf diese Weise schon im Kindesalter eingeübt und können selbstverständlich werden. Durch das Recht eines Kindes auf Beschwerde ist ein wichtiger Grundstein zur Verhinderung von Machtmissbrauch in der Kita gelegt.

Für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern ist es notwendig, dass sich jedes Kita-Team mit dem Umgang mit Elternbeschwerden und der eigenen Haltung dazu

³ Siehe Anhang 6

auseinandersetzt. Zur Unterstützung gibt es in unseren Kitas ein einheitliches Beschwerdemanagement. Dieses stellt sicher, dass Eltern mit ihren Anliegen und Beschwerden ernst genommen werden und dass diese zeitnah und nachvollziehbar bearbeitet werden.

Beschwerden werden nicht als Belastung verstanden, sondern als Chance: Sie sind Herausforderung, Verbesserungsanreiz und Motivation zur Weiterentwicklung. Gleichzeitig können sie Schwachstellen in der Organisation sichtbar machen und so unmittelbar zur Qualitätssteigerung beitragen.

Damit Eltern, andere Sorgeberechtigte und gegebenenfalls Mitarbeitende ihre Rechte wahrnehmen können, werden Informationen zum Beschwerdeverfahren transparent und für alle zugänglich bereitgestellt.

2.5. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden⁴

Klare Verhaltensregeln helfen, Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt hinsichtlich Regeln, eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz fest, sowie angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern. Er gibt den Fachkräften gleichzeitig Handlungssicherheit und Orientierung.

In einem für alle Mitarbeitenden des Verbandes verbindlichen Verhaltenskodex sind Leitlinien für den Umgang mit Kindern in den Einrichtungen festgeschrieben. Sie verdeutlichen die klare Haltung des Trägers: verbale, psychische und physische Gewalt in der Kita werden strikt abgelehnt. Die Verhaltensregeln geben Orientierung in der Gestaltung der pädagogischen Beziehungen und stärken alle Mitarbeitenden in ihren unterschiedlichen Handlungsebenen.

Unsere Führungskräfte fördern anerkennende pädagogische Beziehungen und werden dabei in ihrer Vorbildfunktion vom Träger unterstützt. Die Erwachsenen geben sich gegenseitig mit ihrem Verhalten Orientierung, reflektieren das eigene Handeln und lassen sich daran messen.

Alle genannten Beteiligten sorgen dafür, dass bei professionellem Fehlverhalten interveniert wird, um die Situation aufzuklären und zu verbessern.

Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird einmal jährlich in jedem Kita-Team reflektiert mit gleichzeitiger Überprüfung, ob Haltung und Verhalten noch mit den Aussagen übereinstimmen.

Die Auseinandersetzung damit ist eine Präventionsmaßnahme im Sinne der Kindeswohlsicherung und der UN-Kinderrechtskonvention und ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung in den Einrichtungen.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden – pädagogisches und nicht pädagogisches Personal – sowie externe Kräfte, Auszubildende, Praktikant:innen etc. verbindlich. Der Erhalt sowie die Einhaltung der Regeln werden mit einer Unterschrift dokumentiert.

⁴ Siehe Anhang 2

2.6. Zusammenarbeit mit Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von größter Wichtigkeit.

Das Thema Schutz vor Gewalt und Schutz vor sexualisierten Übergriffen soll damit auf allen Ebenen verankert werden. Informationsmaterial für Eltern über Beratungsstellen, Hotline, Bücher liegen in jeder Einrichtung aus.

Die Haltung des Trägers zum Kinderschutz wird auf diese Weise nach innen und außen deutlich: Nach innen zum Beispiel über den verbindlichen Verhaltenskodex, nach außen beispielsweise über thematische Gesprächsangebote für Eltern sowie die Einbindung des Elternbeirates. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit wird das Schutzkonzept den Eltern vorgestellt. Dabei verbinden wir unser christliches Menschenbild mit den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention, um so die besondere Orientierung unserer Arbeit zu verdeutlichen.

2.7. Erarbeitung einer angemessenen Fehlerkultur in der Gesamtorganisation

Eine verantwortungsvolle Personalführung im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband ermöglicht eine angstfreie Kommunikation. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang wird miteinander gelebt.

Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten werden angemessen thematisiert, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Um dieser beschriebenen Verantwortung gerecht werden zu können, braucht es Räume - ausgestaltet mit Respekt und Wertschätzung - in denen die Mitarbeitenden über ihre Grundhaltung und ihren Umgang mit Kindern ins Gespräch kommen können.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur, dass Fehler passieren können. Sie dürfen offen benannt und gemeinsam aufgearbeitet werden. So tragen sie zur Verbesserung der Qualität der Arbeit bei. Zur Förderung einer guten Kommunikationskultur erhalten Kita-Teams Unterstützung, etwa durch Fachberatung und Teamsupervision.

Kita-Leitungen und Fachkräfte sind immer wieder aufgefordert, auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit zu achten. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Hierzu dient das Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement (BEM).

Wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen, bestehen - neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch Risiken für Verletzungen und Fehler. Diese dürfen, wenn geschehen, nicht verschwiegen werden, sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit dem Träger. Wir fördern eine offene und konstruktive Auseinandersetzung mit Beschwerden und Fehlern. Sie sind ein Teil menschlichen Miteinanders und können - richtig aufgegriffen - zu Klärung, Stärkung von Beziehungen und Weiterentwicklung beitragen.

2.8. Schutzfaktoren für Kinder in Integrationsgruppen

Die UN-Kinderrechtskonvention ist für alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen eine wichtige Grundlage. Die Kinderrechte stehen jedem Kind zu, unabhängig von seiner Hautfarbe, dem Geschlecht, einer Behinderung, der Sprache und der Religion. Gerade in unseren Integrations-Kitas haben wir dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch umgesetzt wird.

Kinder mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind, haben ein deutlich erhöhtes Risiko, dass ihnen physische oder psychische Gewalt angetan werden. Mit alters-, entwicklungs- und geschlechtergerechten Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden Kinder mit einem offiziell bestätigten Status Förderstatus im Bereich der Integration besonders in den Blick genommen.

Kinder mit Beeinträchtigungen sind im Alltag häufig auf Unterstützung angewiesen und befinden sich dadurch in einer besonderen Abhängigkeit von ihren Bezugspersonen. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit. Auffälliges Verhalten wird jedoch oftmals ausschließlich auf die Beeinträchtigung zurückgeführt. Dadurch besteht die Gefahr, dass wichtige Signale für mögliche Gewalt gegen das Kind übersehen werden. Wenn die Beeinträchtigung im Vordergrund steht, geraten die Kinder leicht in ein sogenanntes *Glaubwürdigkeitsdilemma*: Ihre Hinweise und Wahrnehmungen werden weniger ernst genommen.

Beobachtungen, die Reflexion der Eindrücke und die anschließende Kommunikation müssen in die pädagogische Gestaltung der Integrationsgruppen einfließen. Ein entscheidender Schlüssel ist dabei die Partizipation der Kinder.

Die Bedeutung zusätzlicher Unterstützungssysteme für unsere Integrations-Kitas wächst. Fortbildungen, Teamsupervision, einrichtungsinterne Fachberatung sowie die Vernetzung innerhalb unseres Trägerverbundes tragen maßgeblich dazu bei, die Einrichtungen im Bereich des Gewaltschutzes zu stärken und nachhaltig zu unterstützen.

3. Standards bei der Personalauswahl

Der Schutzauftrag sowie der professionelle Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt werden im Vorstellungsgespräch thematisiert. Bewerber:innen werden nach ihrer Haltung zu Nähe und Distanz, zu Beschwerden, Kinderrechten und Partizipation sowie nach ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Ebenso wird die Kenntnis von Präventions- und Interventionsmaßnahmen abgefragt. Dabei wird die notwendige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundvoraussetzung pädagogischen Handelns betont und das einrichtungsinterne Schutzkonzept vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen und Fachkräften für den Kinderschutz verdeutlicht.

Alle in unseren Einrichtungen tätigen Personen – unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis oder Aufgabengebiet, einschließlich Auszubildender von Fachschulen und Ehrenamtlicher – müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für angestellte Mitarbeitende ist zudem die erneute Vorlage alle fünf Jahre verpflichtend. Dies wird durch die

Personalabteilung des Kirchenkreisamtes verbindlich geregelt und sichergestellt.

Das einrichtungsinterne Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen, Standards und dem Verhaltenskodex ist fester Bestandteil des Einarbeitungskonzepts. Es wird neuen Mitarbeitenden von der Kitaleitung vorgestellt und von ihnen schriftlich anerkannt.

4. Männer und Frauen in der Kita: Umgang mit geschlechtlicher Diversität der Mitarbeitenden und Umgang mit unterschiedlichen Rollenbildern und Vorstellungen in den Familien

Im Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers (GIbG) wird ausdrücklich gefordert, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei Fachkräften besonders angesprochen werden muss. Im Sinne einer gelebten Diversität legen wir Wert darauf, bei Stellenbesetzungen gezielt männliche Fachkräfte zu berücksichtigen. Kinder benötigen unterschiedliche Geschlechter als Vorbilder, um ihre Geschlechterrollenidentität entwickeln zu können.

Unsere Kita-Teams verändern sich daher zunehmend von geschlechtlich homogenen hin zu geschlechterheterogenen Teams. Diese Entwicklung begrüßen wir ausdrücklich, da sie die Vielfalt innerhalb der Einrichtungen stärkt und den Auftrag zu einer geschlechterbewussten Pädagogik unterstreicht.

Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass männliche Fachkräfte in Kitas häufig einem erhöhten Risiko pauschaler Verdächtigungen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ausgesetzt sind. Der Begriff „Generalverdacht“ beschreibt dieses Problem: Männer in Kitas werden oft vorschnell mit sexualisierter Gewalt in Verbindung gebracht. Unser Anliegen als Träger ist es daher, einerseits Kinder konsequent vor sexualisierter Gewalt zu schützen und andererseits männliche Fachkräfte vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu bewahren.

Dabei ist zu berücksichtigen: Statistisch zeigen Untersuchungen, dass etwa 75–90 % sexualisierter Übergriffe durch Männer bzw. männliche Jugendliche erfolgen, während Frauen bzw. weibliche Jugendliche für rund 10–25 % der Fälle verantwortlich sind (Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, UBSKM).

Jedes Team verständigt sich darüber, wie in der Kita mit unterschiedlichen Ansichten, Werten und möglichen Missverständnissen umgegangen wird und welche Regeln im Umgang mit Unterschiedlichkeit verbindlich gelten. Respektvoller Umgang ist dabei nicht nur für Kinder maßgeblich, sondern ebenso für die Zusammenarbeit der Erwachsenen und wird aktiv eingefordert.

Dabei ist immer wieder zu verdeutlichen, welche Regeln und Werte in der Kita verhandelbar sind – und welche nicht. Ein grundlegender, unverhandelbarer Wert ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Pädagogische Fachkräfte übernehmen – unabhängig von ihrem Geschlecht – gleichermaßen pflegerische,

pädagogische und organisatorische Aufgaben. Damit setzen sie ein wichtiges Signal für die Kinder: Unterschiedliche Rollenbilder werden aufgebrochen und Gleichberechtigung wird im Alltag sichtbar und erfahrbar.

Wir sind überzeugt, dass wir unsere Schutzstrategien neu ausrichten müssen, um Kinder effektiv zu schützen. Unser Augenmerk darf sich nicht auf das Geschlecht eines Menschen richten, sondern auf unsere gemeinsame Haltung zum Thema Schutz von Kindern. In der Auseinandersetzung mit pauschalen Verdächtigungen gegenüber Kita-Fachkräften ist es sinnvoll, dass sich Kitas in eine proaktive Auseinandersetzung begeben - intern wie auch mit Eltern.

Es gibt vielfältige Lebensweisen und Familienformen. Unsere Gesellschaft wird zunehmend pluraler. Migrationsprozesse, demografischer Wandel, rechtliche Gleichstellung und Emanzipationsbewegungen prägen diese Entwicklung. Unterschiedliche Familien- und Lebensformen werden sichtbarer und selbstverständlicher. In unseren Kitas begegnen wir Kindern und Mitarbeitenden aus unterschiedlichsten Lebens- und Familienkonstellationen. Dazu gehören neben traditionellen Familienstrukturen auch Patchwork-Familien, Ein-Eltern-Haushalte und sogenannte „Regenbogenfamilien“ mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen.

Kulturelle Vielfalt wird in der Kita häufig mit Familien mit Migrationsgeschichte verbunden. Tatsächlich zeigt sich Diversität jedoch in vielen weiteren Dimensionen: in Lebensentwürfen, Orientierungen, Wertvorstellungen und unterschiedlichen sozialen Lebenswelten. Diese Vielfalt stellt pädagogische Fachkräfte vor Herausforderungen, andererseits stellt sie eine große Bereicherung für die pädagogische Arbeit dar.

Eine auf Diversität ausgerichtete Pädagogik muss auch die Zusammenarbeit mit Eltern prägen. Alle Eltern sind gleichermaßen anzusprechen und einzubeziehen. Anliegen, Beschwerden oder Sorgen von Eltern werden in persönlichen Gesprächen mit ausreichend Zeit ernst genommen und aufgegriffen. Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit werden thematische Gesprächsabende (ggf. mit externen Referent:innen) angeboten sowie Elternbeiratssitzungen genutzt, um Austausch und Partizipation zu fördern.

5. Fortbildungen, Team-Studientage, Supervision, Coaching

Eine besondere Verantwortung kommt bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages auf die Kita zu. Es braucht fachliches Wissen und die Reflektion des eigenen Handelns, um diesen Auftrag angemessen und überlegt wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte werden dadurch unterstützt, ihr pädagogisches Handeln auch vor dem Hintergrund der Kinderrechte zu reflektieren. In jedem Team wird eine durch Offenheit und Respekt geprägte Rückmeldekultur entwickelt.

Um in unserer Organisation sexualisierte Gewalt/Übergriffe bestmöglich zu verhindern, bzw. frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen unsere Mitarbeitenden fachliche Kenntnisse und Orientierung zu diesem Themenkomplex. Bereits beschäftigte Fachkräfte erhalten regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen. Zudem wird das Thema

sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in unserer Organisation in Leitungs-Dienstbesprechungen thematisiert. Dieser regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig und hält das Wissen dazu präsent. Wir entwickeln eine Leitungsstruktur, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt. Wir etablieren eine angstfreie Gesprächskultur, um unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu geben.

6. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Menschen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten wir uns, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen. Wir wollen mit größtmöglicher Transparenz kommunizieren, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten und Familien zu verletzen.

Verbindlich geregelt ist dabei unsere Vorgehensweise durch einen Kriseninterventionsplan⁵. Detaillierte Abläufe geben so Orientierung und Handlungssicherheit.

Ziel dabei ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.

Dies wird durch verpflichtende Grundschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeitende gewährleistet. Diese Schulungen werden gemäß den Vorgaben der Landeskirche Hannovers über InDiPaed (Institut für Digitale Pädagogik) durchgeführt.

Auch alle Führungskräfte unseres Trägers absolvieren verpflichtend diese Grundschulung. Inhalte sind unter anderem Nähe und Distanz, Täter:innen-Strategien sowie Intervention und Krisenplan. Damit wird verdeutlicht, dass jede einzelne Person Verantwortung im Bereich Kinderschutz trägt.

Durch diese verpflichtenden Schulungen die Mitarbeitenden Handlungssicherheit und der Träger stärkt seine Schutzkonzepte nachhaltig.

⁵ Siehe Anhang 4

6.1. Ausführungen zum Kriseninterventionsplan mit Ausführungsbestimmungen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.- luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land⁶

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in unseren Einrichtungen ist planvolles Handeln unabdingbar. Tritt ein solcher Fall bei uns auf, greift der Kriseninterventionsplan des Kindertagesstättenverbandes (siehe Anhang). Dieser Handlungsplan bietet den Beschäftigten und dem Träger/der Geschäftsführung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität, Orientierungshilfe zu Interventionsmaßnahmen.

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, die zuständige Leitung über wahrgenommene Anzeichen einer Grenzüberschreitung umgehend zu informieren.

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachtes auf Grenzüberschreitung den Träger umgehend zu informieren, um weiteres Vorgehen abzustimmen. Die Insofa (insoweit erfahrene Fachkraft §8a) ist im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, damit frühzeitig durch eine externe Person Verdachtsfälle betrachtet werden können.

Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.

Erlangt der Träger Kenntnis von einem Vorfall, der das Wohl der Kinder gefährden könnte, so wird dieser bewertet und eine erste Einschätzung vorgenommen. Dazu wird umgehend nach Kenntnisnahme eines Vorfalls ein Krisenstab gebildet. Dieser ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und wird anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Aufgaben des Trägers:

Der Ablauf und die Zuständigkeiten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, um bei Fällen von sexualisierter Gewalt effektiv und zeitnah zu reagieren und damit erfolgversprechende strafrechtliche Ermittlungen auszulösen, ist im Krisenplan geregelt.

Die Abwägung und Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen:

Für Eltern: für Gespräche zur Verfügung stehen, Einladung zum Elternabend, Öffentlichkeitsarbeit (laut Krisenplan)

Für das Kita-Team /die Kita-Leitung: für Gespräche zur Verfügung stehen, Leitung außerordentlicher Teambesprechungen, Hinzuziehen externer Beratungsstellen, Organisation von Supervision, Krisensitzungen.
Begleitung des Verfahrensablaufs bis zur Evaluation des Prozesses.

Der Träger übernimmt die Meldung nach § 47 SGB VIII. Es ist geregelt, dass jede durch ein Fehlverhalten eines/einer Mitarbeitenden verursachte Gefährdung der zu

⁶ Siehe Anhang 4, S. 37

betreuende Kinder der Aufsichtsbehörde gemeldet wird (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens darf und wird er nicht warten. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.

Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollen, wenn Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Diese sind nicht als Checkliste im Sinne einer chronologischen Reihenfolge anzusehen, sondern jeweils auf die Situation bezogen anzuwenden.

a) Kenntnisaufnahme eines Ereignisses und (Erst)-Bewertung

Nach einer internen Beobachtung im Team oder Beobachtung/Beschwerde von Eltern oder Kindern wird eine interne Dokumentation darüber erstellt mit der Weitergabe der Information an Leitung/Träger. Die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden wird beachtet und die Kontakte zum regionalen Landesamt für Schule und Bildung werden genutzt, um eine Unterstützung als Träger zu erhalten, z. B. im Rahmen einer Beratung.

Es erfolgt eine Bewertung durch den Träger mit verschiedenen Entscheidungsoptionen: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal mit Freistellung vom Dienst. Info an Eltern sowie – sofern noch nicht erfolgt – die zuständigen Aufsichtsbehörden werden informiert.

Liegen keine weiteren belastbaren Hinweise vor, erfolgt eine Information über die Beendigung des Verfahrens an die beschuldigte Person. Im Anschluss findet eine Aufarbeitung statt, um den Prozess transparent zu reflektieren und gegebenenfalls Handlungsabläufe zu verbessern.

Bei einer Freistellung erfolgt diese mit dem Ziel, den Mitarbeitenden so lange von der Arbeit in der Kita freizustellen, bis der Sachverhalt geklärt ist. Freistellung dient nicht einer strafrechtlichen Überführung, sondern dem Kinderschutz. Nach einer Freistellung muss im Team kommuniziert (besprochen oder geklärt) werden, wie das Kindeswohl gesichert und Gewalt vorgebeugt werden kann. Die Verantwortung aller Mitarbeitenden wird dabei aufgezeigt. Externe Beratung und die Möglichkeit der externen Supervision werden genutzt, um diese Prozesse zu unterstützen.

Ebenso liegt es in der Trägerverantwortung, Gespräche für das Team oder einzelne Mitarbeitende anzubieten, nicht nur unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht, sondern auch mit dem Ziel, im Rahmen der Sicherstellung des Kinderschutzes nichts im Team zu verheimlichen.

Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich wird, wird der Träger diese einleiten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Nach vertiefter Überprüfung: Gefährdung durch Mitarbeitende wurde festgestellt, Betroffene werden informiert, arbeitsrechtliche Schritte werden eingeleitet, es wird in Absprache mit den Sorgeberechtigten eine Strafanzeige gestellt.

Bei Verdachtsfällen im Bereich struktureller Gewalt innerhalb einer Kita wird als erstes eine Durchmischung des Teams gewährleistet, um diese Struktur zu durchbrechen. Diese Durchmischung kann innerhalb des Kita-Teams erfolgen, als auch durch Kräfte, die neu in die Kita kommen.

b) Begleitung von Kindern, Eltern und Team in der Einrichtung in einem laufenden Ermittlungsverfahren

In der Zeit einer Freistellung und gegebenenfalls eines laufenden Ermittlungsverfahrens ist innerhalb des Trägers eindeutig geregelt und klar kommuniziert, wer welche Verantwortlichkeiten übernimmt. Die Steuerung dieses Prozesses liegt beim Krisenstab.

Für die Kinder soll der gewohnte Kita-Alltag so weit wie möglich aufrechterhalten werden unter Sicherstellung des Kinderschutzes.

Leitung und Geschäftsführung des Trägers arbeiten in dieser Zeit eng zusammen und stimmen die notwendigen Handlungsschritte ab.

Kita-Teams befinden sich in einer solchen Krisensituation in einem besonderen Ausnahmezustand. Sie werden daher gezielt begleitet und unterstützt, um arbeitsfähig zu bleiben und Sicherheit im pädagogischen Alltag zu erfahren.

Dies kann nur mit interner Begleitung durch den Träger sowie externer Begleitung und Beratung geschehen, z.B. die Fachberatung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen (DWiN), externe Beratungsstellen und Supervisionsmöglichkeiten.

Eltern erleben unter Umständen eine große Verunsicherung und benötigen ebenfalls angemessene Begleitung. Elterninformationen (unter Beachtung des Datenschutzes) und Kontakte zu Beratungsstellen. Elterninformationsschreiben oder auch Elternabende mit externer Moderation oder Referent*innen stellen hier gute Unterstützungsmöglichkeiten dar.

c) Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kita können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kita einzuleiten. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat vorliegt.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so wird der Träger nicht abwarten. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens wird der Träger selbst die Tatsachen bewerten und eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder zu schützen.

Kommt der Träger zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr in der Kita tätig sein können, werden entsprechende arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Maßgeblich ist dabei nicht, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Auch pädagogisches Handeln, das fachlich fragwürdig ist, ohne eine Körperverletzung

oder Misshandlung Schutzbefohlener darzustellen, wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.

Ebenso ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, eine Verurteilung jedoch aufgrund fehlender Schuldfähigkeit – etwa infolge einer Erkrankung – nicht erfolgen kann. Auch in diesem Fall ergreift der Träger konsequente Maßnahmen zum Schutz der Kinder.

6.1.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen und Grenzüberschreitungen

a) Durch Familienangehörige oder Andere:

- Es greift der Handlungsleitfaden nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung).
- Die Dokumentation aller Schritte erfolgt durch die Kita-Leitung.

b) Durch Kita-Mitarbeitende:

- Die Leitung prüft im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage.
- Der Träger wird gemäß Kriseninterventionsplan informiert.
- Die Sachlage wird dokumentiert und an die Geschäftsführung weitergeleitet.
- Der Träger leitet und stimmt die nächsten Schritte ab.
- Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden Vorkehrungen getroffen, um Wiederholungen zu vermeiden (z. B. Freistellung der/des Mitarbeitenden).
- Der Träger prüft die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Bei bestätigtem Fehlverhalten kann es zu Abmahnungen oder einer Kündigung kommen.
- Jede Form physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist eine Straftat und hat disziplinarische und strafrechtliche Folgen.
- Ein/e zu Unrecht verdächtige/r Mitarbeitende/r wird rehabilitiert. Die Reintegrationsplanung erfolgt individuell und wird durch externe Beratung begleitet.

c) Verdachtsfälle durch die Kitaleitung:

- Im Falle eines Verdachts ist die Geschäftsführung durch Fachkräfte oder die stellvertretende Leitung zu informieren.
- Die Geschäftsführung leitet die nächsten Schritte laut Krisenplan ein und dokumentiert den Prozess.
- Kann die Situation vor Ort nicht geklärt werden, werden Schutzmaßnahmen getroffen, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Eine Freistellung der Kita-Leitung ist möglich.
- Auch hier gilt: Jede Handlung physischer und psychischer Gewalt ist eine Straftat und zieht disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- Eine zu Unrecht verdächtige Kita-Leitung wird durch den Träger rehabilitiert.

d) Übergriffe zwischen Kindern:

- In diesem Zusammenhang kommt das sexualpädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung zum Tragen.
- Jedes Team definiert verbindliche Schritte im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten (z. B. Umgang mit sexualisierten

- Schimpfwörtern, Elterninformation).
- Eltern der betroffenen Kinder werden zeitnah und persönlich informiert.
- Erwachsene müssen eingreifen, wenn Kinder die Grenzen anderer verletzen. Es geht dabei nicht um Bestrafung, sondern um Unterstützung, damit Kinder ihr Verhalten reflektieren und verändern können.
- Bei sexuellen Übergriffen ist insbesondere der Altersunterschied und mögliche Einfluss (Drohung, Gewalt, Erpressung) zu berücksichtigen.
- Grenzverletzende Handlungen werden sofort gestoppt. Die Kinder, die Gewalt ausüben, werden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr Verhalten zu reflektieren.
- Die Dokumentation erfolgt durch Fachkräfte und Kita-Leitung.
- Leitung und Träger prüfen regelmäßig, ob Fachkräfte über ausreichendes Grundlagenwissen zu den Themen kindliche Sexualität, Doktorspiele und sexuelle Übergriffe verfügen.

e) Übergriffe durch Kinder gegen Kita Mitarbeitende

- Im sexualpädagogischen Konzept ist beschrieben, wie Mitarbeitende auf verbale oder körperliche Angriffe von Kindern reagieren.
- Eltern werden informiert und beraten.
- Das Kita-Team bespricht, in welchen Settings diese Situationen aufgearbeitet werden können.
- Die Dokumentation erfolgt durch die Kita-Leitung und wird in Absprache an die Geschäftsführung weitergeleitet.

Weitere Maßnahmen:

Datenschutz:

Bei der Erarbeitung der Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen verpflichten sich alle handelnden Personen, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber auch mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb der Mitarbeitenden, der Elternschaft und der Öffentlichkeit zu entfachen.

Es wird professionell kommuniziert, mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten zu verletzen. Deshalb wurde auch erarbeitet, wie die Rehabilitation von fälschlich Verdächtigten geregelt wird (siehe 7.3.).

6.2. Aufarbeitung eines abgeschlossenen Vorfalls

Die Aufarbeitung abgeschlossener Vorfälle mit allen Beteiligten unterstützt eine Überprüfung interner sowie externer Prozesse und Strukturen einer Organisation. Diese Anstöße zu Veränderungen und Verbesserungen werden umgesetzt. Die Aufarbeitung sollte mit einer externen Moderation und einem Aufarbeitungsteam unter Beteiligung der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers erfolgen.

6.3. Rehabilitation bei fälschlicher Verdächtigung

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um

nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Verdacht zu äußern, wo Vertrauen angesagt ist.

Diese schwierige Balance zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn ruhig und besonnen gehandelt wird und das Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Nur so kann ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende eines Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Mitarbeitende vollständig reintegriert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die im Prozess involviert waren, werden von dem Träger eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

Der Träger wird der beschuldigten Person persönliche Gespräche anbieten, um den Vorgang zu reflektieren, sich zu entschuldigen, Unterstützungsformate vorzustellen und abzusprechen. Die/der Mitarbeitende kann ebenso ihre/seine Wünsche, Erwartungen formulieren, mit einbinden und Maßnahmen ablehnen. Vielleicht sind einige Maßnahmen auch erst in der Zukunft gewollt und sinnvoll.

Ein solches Ereignis wiegt schwer. Vertrauen ist verloren gegangen und es ist nicht einfach, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen.

6.3.1 Unterstützung, Aufarbeitung und Reintegration

Im Rahmen der Fürsorgepflicht bietet der Träger Unterstützungsleistungen an, die sowohl eine beratende bzw. therapeutische Begleitung für betroffene Personen als auch Fachberatung und Supervision für das gesamte Team umfassen können. Dabei wird den jeweiligen Teamdynamiken besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Reintegrationsplanung erfolgt stets individuell und wird durch externe Beratung begleitet.

Darüber hinaus wird jeder Vorfall nachhaltig aufgearbeitet. Bestehende Standards werden überprüft und – wenn erforderlich – angepasst und aktualisiert, um die Qualität des Kinderschutzes kontinuierlich zu sichern.

7. Schlusswort

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den Pädagogischen Leitungen, der Fachberatung des Diakonischen Werks in Niedersachsen, sowie der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers und dem Vorstand erstellt.

Das Konzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Über dieses Konzept hinaus hat jede Kindertagesstätte in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land ein eigenes Schutzkonzept erstellt.

**EV.-LUTH.
KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND
CALENBERGER LAND**



**Anlagen zum
Kinderschutzkonzept des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes
Calenberger Land**

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Dieses Bundeskinderschutzgesetz besteht aus dem neuen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie aus Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII.

Das KKG sieht die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen für den Bereich der Frühen Hilfen vor.

Der §8a wurde neu strukturiert, so dass der Schutzauftrag der Freien Träger eindeutiger vom Schutzauftrag des Jugendamtes getrennt ist.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII

Meldepflicht

Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits in einem frühen Stadium gemäß §47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

§ 72 a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

Grundgesetz (GG)

GG Art. 6 Abs. 2

Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB §1631 Abs.2

Recht des Kindes: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Recht auf Gleichberechtigung
- Vorrang des Kindeswohls
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Einzelrechte des Kindes

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte:
 - Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt
 - Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
 - Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
 - Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung
- Beteiligungsrechte

Rundverfügungen/Grundsätze/Richtlinien

- G 12/2010 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- G 3/2012 Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, generelle Aussagegenehmigung
- Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019
- Rundverfügung G 8/2021
Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Datenschutzgrundverordnung

Für den Wirkungsraum der Evangelischen Kirchen trat das der EU-DSVGO angepasste EKD-Datenschutzgesetz am 24.08.2018 in Kraft. Seit dem 25.05.2018 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU).

Anlage 2: Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land



Verhaltenskodex für das Kindeswohl

für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des
Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Selbstverpflichtungserklärung

In unseren ev.-luth. Kindertageseinrichtungen sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Gute pädagogische Beziehungen bilden die Grundlage dafür, dass gemeinsames Leben und Lernen gelingen kann. Alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten unseres Kita-Verbandes sind in besonderer Weise verpflichtet, Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Mit den folgenden ethischen Leitlinien einer Grundhaltung für ein gemeinsames Miteinander soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Menschen in unseren Kindertagesstätten gestärkt und in ihrem Ausdruck gelebt werden.

„Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Dazu nutze ich die vorhandenen Strukturen und Abläufe. Ich orientiere mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.“

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
- In meiner Rolle als Erwachsener habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dieses nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder ausnutzen werde. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen und Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern ernst und achte darauf, dass auch Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber diesen Grenzen respektieren. Ich respektiere das Recht des Kindes, NEIN zu sagen und Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht.

- Im Spiel spielt der direkte, enge Körperkontakt oft eine Rolle und er ist bei vielen Angeboten unabdingbar. Körperliche Kontakte zu Kindern (z. B. auf dem Schoß sitzen) müssen von diesen gewollt sein und dürfen nicht das pädagogische Maß überschreiten. Kinder werden in keinem Fall von mir geküsst.
- Kinder werden aus der Kita nicht in den Privatbereich mitgenommen (Auto, Wohnung). Ausnahmen kann es in Absprache mit der Kita-Leitung und mit dem Einverständnis der Eltern geben.
- Ich verpflichte mich, mit einem Kind nicht in Einzelsituationen zu gehen, in denen es keine Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gibt. Bei geplanten Einzelsituationen, z.B. Einzelförderung, Wickelsituationen, Vorlesen, müssen die Türen des Raumes jederzeit zu öffnen sein und die/der Kolleg:in ist informiert.
- Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Trägers und der Landeskirche zum Thema Fotografieren und Filmen strikt einzuhalten. Unbekleidete Kinder und intime Situationen, wie z. B. Wickeln, Toilettengang etc. werden nicht fotografiert oder gefilmt.
- Ich versichere, mit Kindern keine Geheimnisse zu haben und fordere nie eine Geheimhaltung von einem Kind ein.
- Kinder werden von mir mit ihren Rufnamen und nicht mit Koseworten oder Verniedlichungen angesprochen. Die Kita ist ein öffentlicher, gleichwohl professionell-liebvoller Raum. Und so unterscheidet sich die Art und Weise, Achtung oder Zuneigung auszudrücken, ganz wesentlich vom Elternhaus bzw. anderen privaten Kontakten. Dieses findet in der Sprache den entsprechenden Ausdruck.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Im Konflikt- oder Verdachtsfall informiere ich Kolleg*innen/ oder die Kita- Leitung und /oder den Träger und handle gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.
- Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe an.

Datum und Unterschrift des/ der Mitarbeitenden oder externer Kraft

Anlage 3: Risikoanalyse

Risikoanalyse für die Kindertagesstätte:

Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt ist eine Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.

Zum Selbstverständnis der in der Kindertageseinrichtung Tätigen, die sich zuerst dem Wohl der Kinder verpflichtet wissen, muss es gehören, sich auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen und angemessen darauf zu reagieren.

Die Risikoanalyse ist dazu der erste wichtige Schritt.

Dadurch kann offengelegt werden, wo die „sensiblen“ Bereiche einer Kindertagesstätte sind, die (sexualisierte) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen können - sei es z.B. im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, im Einstellungsverfahren für neue Mitarbeitende oder in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oder auch in der Zusammenarbeit im Team.

Das Ergebnis der Risikoanalyse zeigt, wo konzeptionelle oder strukturelle Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

1. Verfahrensabläufe zur Sicherung des Kindeswohles

	Ja	Nein
Sind im Team die Vorgehensweisen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung bekannt? (Leitfaden zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdung, Einbindung der Fachkraft nach §8a des Kitaverbandes)		
Gibt es eine Struktur, durch die regelmäßig der Kinderschutz und die Situation von Kindern thematisiert wird, z.B. einmal im Monat in einer Teambesprechung?		
Liegen von allen Beschäftigten des Kita- Verbandes, sowie von externen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen, die in der Kita Kontakt zu Kindern haben, die erweiterten Führungszeugnisse vor?		
Wird dieses erweiterte Führungszeugnis regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und neu angefordert?		

Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und werden diese regelmäßig besprochen (mind. 1 x Jahr)?		
Wird im Einstellungsgespräch auf den Kinderschutzgedanken hingewiesen und dazu Fragen an den/die Bewerber*in gestellt?		
Sind Zuständigkeiten und Strukturen im Hinblick auf Verdachtsmomente zu (sexualisierter) Gewalt klar geregelt?		
Gibt es einen Krisenplan/ Handlungsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

2. Zusammenarbeit im Team

	Ja	Nein
Wenn eine körpernahe Aktivität mit einem Kind auszuführen ist, z.B. wickeln, gibt es klare Regeln hinsichtlich dieser Einzelbetreuung?		
Gibt es eine Zusammenarbeit und Achtsamkeit im Team? Können kollegiale Gespräche in ruhiger und geschützter Atmosphäre stattfinden?		
Können Grenzverletzungen innerhalb des Teams thematisiert werden, ohne Mitarbeitende zu diskriminieren?		
Wird ein kritisch wertschätzender Kontakt der Mitarbeitenden untereinander gepflegt?		
Gibt es im Team eine Verständigung über Überforderungen und wird Unterstützung angeboten? (Verhalten benennen, ohne die Person anzugreifen?)		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

3. Sexuelle Bildung und Erziehung

	Ja	Nein
Gibt es im Team Fachwissen zu kindlicher Sexualität und zu sexueller Bildung und Erziehung?		
Hat das Team eine klare und angemessene Sprache zu Sexualität und Begriffen für Körper und Geschlechtsmerkmale abgestimmt?		
Wird sich im Team mit gender- und diversitätsbewusster Pädagogik auseinandergesetzt?		
Tauscht sich das Team zum Thema sexuelle Bildung und Erziehung aus?		
Vermittelt das Team die eigene Haltung mit Empathie und Rücksichtnahme auf kulturelle Unterschiede in den Familien?		
Wird den Kindern entsprechend altersgerecht vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und von wem sie Nähe wollen?		
Wird den Kindern vermittelt, dass ein NEIN auch gegenüber Kindern aus der Kita gilt, um so übergriffigem Verhalten der Kinder untereinander vorzubeugen?		
Gibt es in der Kita eine sexualpädagogische Konzeption mit Aussagen zu den eben genannten Punkten?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zur zukünftigen Abwendung?

4. Beschwerdemanagement

	Ja	Nein
Gibt es in der Kita ein verabredetes und verbindliches Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, sowie Kooperationspartner*innen der Kita?		
Ist das Team für die Wahrnehmung von Beschwerden sensibilisiert?		
Hat jede/r einzelne im Team einen sicheren und professionellen Umgang mit Beschwerden?		
Werden Beschwerden als Chance zur Weiterbildung gesehen und entsprechend genutzt?		
Wird das Beschwerdeverfahren für Kinder als Prozess genutzt, in dem die Kinder lernen können, Beschwerden zu formulieren und nach konstruktiven Lösungen zu suchen?		
Nehmen die Fachkräfte der Kita die Bedürfnisse und		

Wünsche der Kinder wahr und begleiten sie die Kinder feinfühlig und ihrer Entwicklung entsprechend in diesen Situationen?		
Wird gemeinsam mit Kindern, je nach Entwicklungsstand nach einer befriedigenden Lösung gesucht?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

5. Kinderrechte / Partizipation

	Ja	Nein
Werden die Kinder ermuntert, frei ihre Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu äußern, ohne dabei auf Ablehnung zu stoßen?		
Werden die Kinder in Entscheidungsprozesse, die sie persönlich betreffen mit einbezogen?		
Gibt es in der Kita die Möglichkeit Situationen zu schaffen, in denen Kinder über unangenehme Gefühle und Erfahrungen sprechen können?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

6. Umgang mit Nähe und Distanz

	Ja	Nein
Gibt es für eine professionelle Beziehungsgestaltung klare Regeln? Z.B. Kinder mit ihrem richtigen Namen ansprechen oder keinen körperlichen Kontakt wie B. auf den eigenen Schoß setzen, gegen den Willen der Kinder?		
Findet mit den Kindern ein grenzachtender Umgang statt und gibt es dazu transparente und verbindliche Vereinbarungen für das gesamte Team wie z. B. keine Kinder küssen und kein rektales Fiebermessen?		
Finden Übernachtungen, Fahrten, Reisen oder Schlafsituationen mit den Kindern statt? Gibt es dafür überprüfbare Regeln, besonders, wenn dieses in Einzelsituationen geschieht?		

Welche Rolle spielt die Differenzierung von beruflichen und privaten Kontakten zu den Eltern? Gibt es verbindliche Regeln im Team zu der Anrede der Eltern? (Du / Sie)		
Falls Kindern und ihren Familien Sonderrechte eingeräumt werden, werden diese offen im Team besprochen?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

7. Prävention

	Ja	Nein
Gibt es im Team Verständigung darüber, wie sprachliche und nicht sprachliche Hinweise von Kindern auf Grenzverletzungen wahrgenommen werden und wie dann darauf weiter reagiert wird?		
Macht sich die Einrichtungsleitung ein persönliches Bild über die Eignung von Ehrenamtlichen vor ihrem Einsatz?		
Verfügt die Einrichtung über ein Leitbild und reflektiert einmal im Jahr ob dementsprechend gearbeitet wird?		

Falls NEIN bei Antworten: welche Risiken können daraus entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

8. Räumlichkeiten im Kitagebäude und Außengelände

	Ja	Nein
Ist das Kitagebäude zu jeder Zeit frei zugänglich?		
Sind die baulichen Gegebenheiten so, dass sie keine Risiken bergen, z.B. Räume sind einsehbar oder jederzeit zugänglich?		
Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche wie Keller oder Dachboden?		
Gibt es bewusste Rückzugsorte für die Kinder, z.B. Snoozelräume?		
Gibt es Situationen, in denen sich Kinder allein mit		

Erwachsenen in einem Raum aufhalten können? Sind in diesen Situationen die Räume immer für dritte Personen frei betretbar?		
Können sich externe Personengruppen wie Therapeuten, externe Reinigungskräfte und Hausmeister, Handwerker oder andere in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Gibt es auf dem Grundstück Winkel oder Ecken, die schwer einsehbar sind?		

Falls JA bei Antworten: welche Risiken können entstehen und welches sind die Maßnahmen zu zukünftiger Abwendung?

9. Andere Risiken

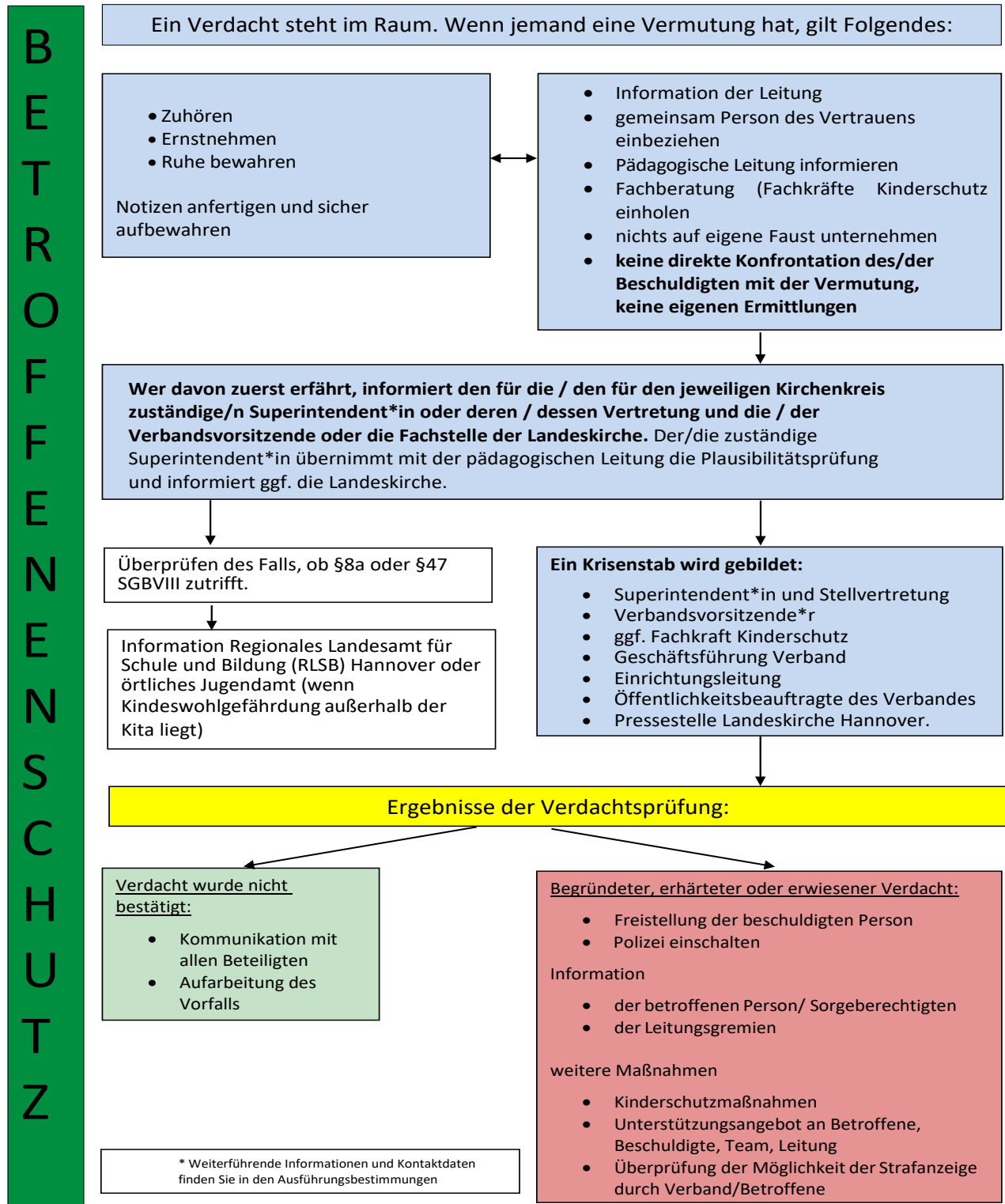
In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich weitere Risiken in folgenden Bereichen:

Risikoanalyse durchgeführt am: _____

Name und Unterschrift: _____

Anlage 4: Kriseninterventionsplan des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land mit Ausführungsbestimmungen

Krisen-/Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung des Ev.- luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land*



Wird eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert, ist die Leitung die erste Ansprechperson.

Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, so ist die Leitung unverzüglich zu informieren.

Ist die Leitung selbst betroffen, muss die nächsthöhere Ebene (Pädagogische Leitung, alternativ Verbandsvorsitzende*r, stellv. Verbandsvorsitzende*r) informiert werden.

Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Entgegennahme des Verdacht, der Vermutung	<ul style="list-style-type: none"> Meldende Person(en) Dienstvorgesetzte/r 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leitung sollte bei der Entgegennahme, wenn möglich sofort eine Person des Vertrauens hinzuziehen (z. B. stellvertretende Leitung) Dokumentation (Dokumentationshilfe im Anhang verwenden); Notizen sicher verwahren!
Akute Gefahrensituation sofort beenden (Betroffenenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> Leitung / Dienstvorgesetzte/r Mitarbeitende der Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Die verdächtige Person darf nicht mit Kindern allein gelassen werden
Informationsweitergabe an Pädagogische Leitung, Superintendent*in und Verbandsvorsitzende/r	<ul style="list-style-type: none"> Leitung / Dienstvorgesetzte Träger (Pädagogische Leitung, Betriebswirtschaftliche Leitung¹) 	
Bildung des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> Superintendent/Superintendentin ggf. Verbandsvorsitzende*r Ggf. insofern erfahrene Fachkraft Geschäftsführung des Verbandes Einrichtungsleitung Öffentlichkeitsbeauftragte des Verbandes Pressestelle der Landeskirche Hannovers 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation durch BL Wer soll die Inhalte des Verdachtsfalls kennen? (so viel Transparenz wie möglich, so viel Datenschutz wie nötig)

¹ Im weiteren Verlauf des Textes stehen „PL“ für die Pädagogische Leitung und „BL“ für die Betriebswirtschaftliche Leitung.

Prozessschritt	Beteiligte	To Do	Anmerkungen
Plausibilität feststellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r • Ggf. ‚insofern erfahrene Fachkraft‘ • Träger (PL, Superintendent*in²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie plausibel ist die geschilderte Situation (zeitlich, räumlich u.a.)? 	
Beratung einholen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Leitung • Betriebswirtschaftliche Leitung • Superintendent*in 		<p>Es gibt ein Recht und eine Pflicht zur Beratung: Beratung einholen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle sexualisierte Gewalt • Landesjugendamt (Regionales Landesamt für Schule und Bildung, abgekürzt RLSB) • DWiN • Referat 52 (Landeskirche Hannovers)
Überprüfung des Falls, ob §8a oder §47 SGBVIII zutreffen	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r • ‚Insofern erfahrene Fachkraft‘ • Träger (PL) 	<p>ggf. Meldung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Örtliches Jugendamt • RLSB (Landesjugendamt) 	
Ergebnisse der Prüfung:			
1. Verdacht wurde nicht bestätigt	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte • Evtl. ‚insofern erfahrene Fachkraft‘ • PL, BL, Sup. 	<p>Aufarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdächtige Person informieren • Gegenüber allen Personen, die vom dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, ist der Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen • Überprüfung der vorhandenen Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz 	

² Hinweis (Stand Juni 2025): Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband umfasst Einrichtungen in zwei Kirchenkreisen, weshalb es zwei Superintendent*innen gibt. Welche*r Superintendent*in im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach der jeweiligen Einrichtung.

<p>2. Begründeter, erhärteter oder erwiesener Verdacht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte • Träger • ‚Insofern erfahrene Fachkraft‘ 	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung der verdächtigten Person / • Anweisung der Schlüsselabgabe <p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person / Sorgeberechtigte • Leitungsgremien • Elternschaft <p>Unterstützungsangebote für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene • Beschuldigte • Team • Leitung <p>Überprüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige durch den Träger / Betroffene</p> <p>Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden (unter Umständen Einholung einer Aussagegenehmigung durch das Landeskirchenamt über BL)</p> <p>Arbeitsrechtliche Maßnahmen unter Beteiligung der MAV³ (z.B. Verdachtskündigung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den ersten Wochen übernimmt die 2. Pädagogische Leitung alle anderen Aufgabenbereiche der für den Verdachtsfall verantwortlichen PL (Information an die Leitungen!) • Bei einer Strafanzeige durch den Träger bzw. Kenntnis über eine Strafanzeige durch Betroffene gegen eine*n Mitarbeitende*n des Kita-Verbandes: sofortige Beantragung von Akteneinsicht (BL Ggf. Beauftragung anwaltlicher Vertretung (BL nach Abstimmung im Krisenstab))
---	---	--	--

³ MAV = Mitarbeitendenvertretung

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Meldung §47 SGBVIII	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung • Pädagogische Leitung • Ggf. Insofern erfahrene Fachkraft 	Meldung erfolgt durch PL
	Meldung an die Landeskirche inkl. Regionalbischofin		Meldung erfolgt durch Superintendent*in
	Meldung an die Kommune	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte • Träger (BL) 	Meldung erfolgt durch Superintendent*in
	Information an:	<ul style="list-style-type: none"> • Pressestelle der Landeskirche Hannovers • Eltern • Kirchenvorstand der Kindertagesstätte 	Superintendent*in

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Trennung von Kind und verdächtigter Person	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r 	
	Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r • Träger (PL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Kontaktaufnahme durch die Pädagogische Leitung und Weitergabe von Kontaktdaten von Beratungsstellen an die Familien (vorher zeitliche Kapazitäten der Beratungsstelle/n abklären!) • Ggf. Familie bei der Kontaktaufnahme unterstützen
	Mögliche weitere Betroffene begleiten	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung / Dienstvorgesetzte/r • Träger (PL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprechzeiten Pädagogische Leitung einrichten und bekannt geben

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Funktion	Festnetz	Mobil
Superintendent*in Andreas Brummer	05101 5856 – 10	0176 10105025
Vertretung Superintendent*in		
Insoweit erfahrene Fachkraft Dorothee Kalisch, Marion Nolting	0511 823299	

Kirchenkreis Ronnenberg

Funktion	Festnetz	Mobil
Superintendent*in derzeit vakant	05109 5195 – 48	
Stellv. Superintendent Johannes Hagenah		0176 51078327
Insoweit erfahrene Fachkraft Silke Irmisch	05109 5195825	

Öffentlichkeitsbeauftragte des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land

Tel. 0176 15195480

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers: 0511 1241 - 513

Landesjugendamt (Regionales Landesamt für Schule und Bildung, abgekürzt RLSB)

Barsinghausen (Frau Hesse): 0511 106 - 2530

Ronnenberg (Frau Schickedanz): 0511 106 - 2533

Wennigsen (Frau Tellbach): 0511 106 - 2528

Gehrden (Frau Reichenbach): 0511 106 - 2411

Hemmingen (Frau Schickedanz): 0511 106 - 2533

Laatzen (Frau Tellbach): 0511 106 - 2528

Pattensen (Frau Reichenbach): 0511 106 - 2411

Springe (Frau Tellbach): 0511 106 – 2528

Diakonisches Werk in Niedersachsen, abgekürzt DWiN:

Eva Berns: 0511 3604 – 282

Susanne Hägele: 0511 3604 – 247

Referat 52 (Landeskirche Hannovers):

Arvid Siegmann: 0511 3604 – 381

Karin Ehlert: 0511 3604 – 384

Heike Krenzien: 0511 3604 - 173

Anlage 5: Falldokumentation

(Quelle: Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, 2019)

Kontaktdaten und Plausibilität

Name der Einrichtung:	
Träger der Einrichtung:	
Fallverantwortung/ Verfahrenskoordination	
Vertretung:	

Entgegennahme der Meldung durch: (Name, Berufsbezeichnung)	
Information gemeldet von: (Name, Anschrift)	
Eingang der Meldung: (Datum, Uhrzeit)	
Form der Meldung:	<input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Mail/Brief <input type="checkbox"/> Telefonat

Am Verdacht/Vorfall beteiligte Person(en): (Name der beschuldigten Person(en), Funktion)	
Betroffene(s) Kind(er):	
Erste Einschätzung:	<input type="checkbox"/> Grenzverletzung <input type="checkbox"/> Übergriffiges Verhalten <input type="checkbox"/> Fachliches Fehlverhalten <input type="checkbox"/> strafrechtlich relevante Tat <input type="checkbox"/> Keines von allen

Angaben zum Verdacht/Vorfall:

<p>Ort des Geschehens</p>	
<p>Objektive Beschreibung des Verdachts/Vorfalls (ggfs. Rückseite weiter beschreiben)</p> <p>Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?</p> <p>Was wurde von wem wahr- genommen?</p> <p>Was wurde von Dritten wahrgenommen?</p> <p>Aussagen sollten möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben werden</p> <p>Auch Rückfragen sind zu dokumentieren</p> <p>Ist die/der Verdächtige/ Beschuldigte auf sein/ihr Verhalten ange- sprochen worden, wie wurde reagiert?</p>	

Subjektive Einschätzung/ Reflexion	
Bis jetzt informierte Personen (innerhalb und au- ßerhalb der Einrichtung/Gemeinde): (Name, Funktion, Kontaktdaten)	
Einschätzung des Wahrheitsgehalts des Verdacht	<input type="checkbox"/> Sehr wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher wahrscheinlich <input type="checkbox"/> Eher unwahrscheinlich <input type="checkbox"/> Sehr unwahrscheinlich
Begründung:	

Eingeleitete Sofortmaßnahmen:	

Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

Max. 48 Std. nach Eingang der Meldung

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein

Datum:	
Beteiligte	
Fallverantwortung/ Verfahrenskoordination: (Name, Funktion)	
Vertretung: (Name, Funktion)	
Fachkraft für Kinderschutz (Name)	

Insoweit erfahrene Fachkraft (extern): (Name, Institution)	
Weitere Beteiligte: (Name, Funktion/Institution)	

Plausibilität der Vermutung:	<input type="checkbox"/> ist gegeben <input type="checkbox"/> ist nicht gegeben
Verdachtsstufe:	<input type="checkbox"/> Unbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Vager Verdacht <input type="checkbox"/> Tatsachenbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Erhärteter/erwiesener Verdacht
Begründung des Ergebnisses (ggfs. Rückseite weiter beschreiben)	
Fall abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Aufarbeitung und ggfs. Rehabilitation notwendig

Weiteres Vorgehen:		
Meldungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wer?	Macht was?	Bis wann?

Meldungen

Referat 52 LKH	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	
Notizen/Vereinbarungen	

RLSB (nach §47 SGB 8)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Mail Begründung <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	

Notizen/Vereinbarungen	
Strafverfolgungsbehörde	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Mail Begründung <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	
Notizen/Vereinbarungen	

Sonstige Stellen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Nein, <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Begründung <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch
Meldung an (Name und Telefonnummer der Ansprechperson):	
Meldung durch (Name):	
Notizen/Vereinbarungen	

Krisenteam

Beteiligte im Krisenteam		
Name	Funktion/Institution	Kontaktdaten

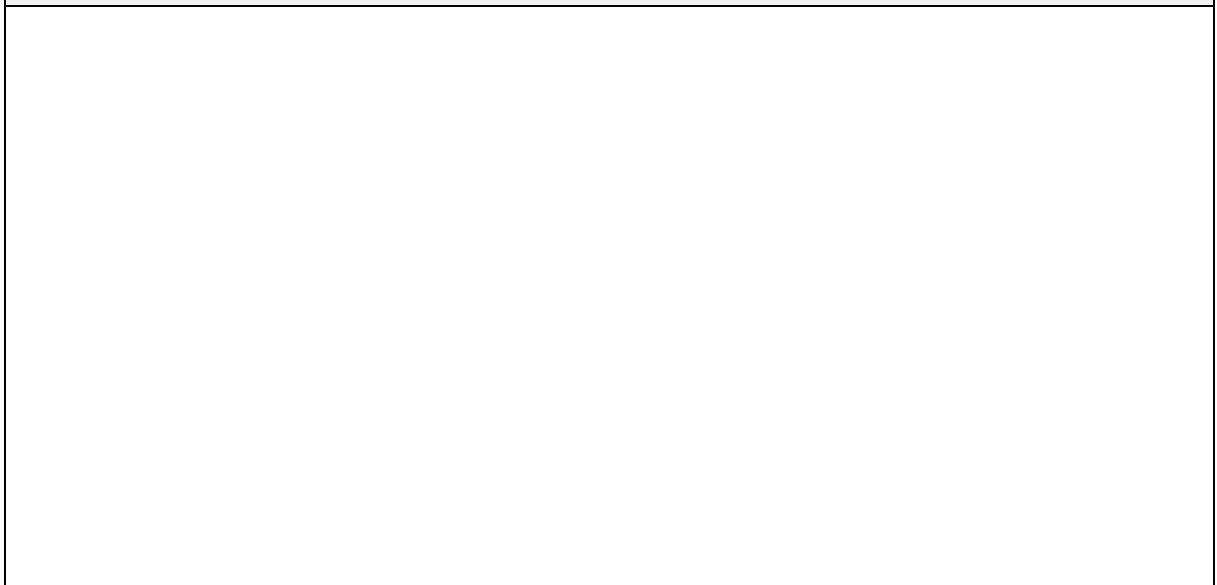
Gesprächsdokumentation

Für alle Gespräche zu nutzen

Gespräch am (Datum, Uhrzeit):	
Beteiligte	
Fallverantwortliche/ Gesprächsleitung (Name, Funktion):	Ge-
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
(Name, Funktion):	
Gesprächsinhalte	



Notizen/Vereinbarungen



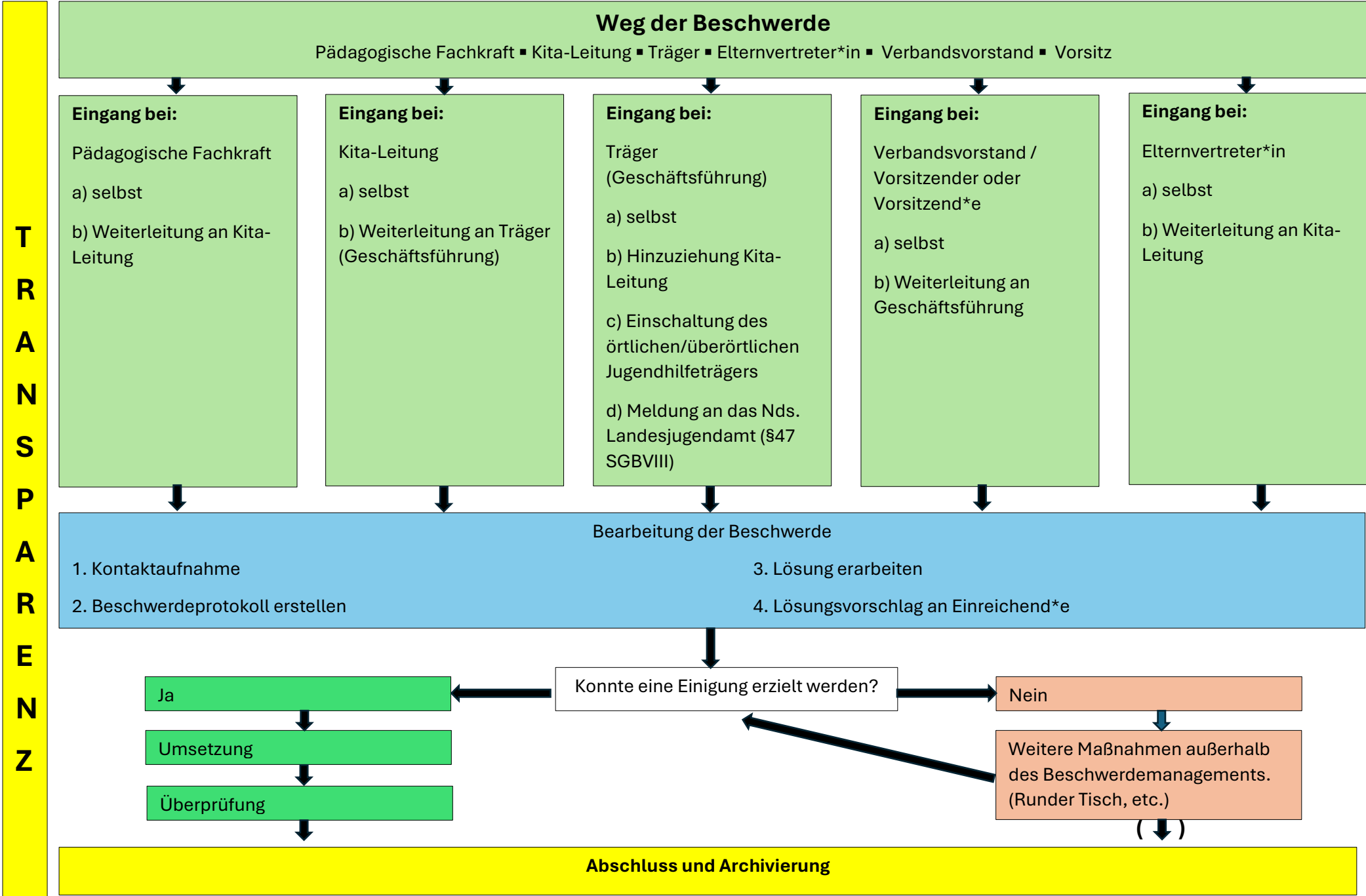
Subjektive Wahrnehmung

--

Aufgaben

Wer?	Macht was?	Bis wann?

Anlage 6: Standard-Beschwerdemanagement des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land *



*Weiterführende Informationen finden Sie in den Ausführungsbestimmungen

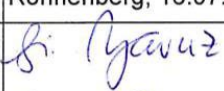

Entgegennahme und Bearbeitung einer Beschwerde- Ausführungsbestimmung

	Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
	Beschwerde wird von einer Person geäußert	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdeführende Person • a) Mitarbeitende, Leitung • b) Leitung, Geschäftsführung • c) Geschäftsführung, Vorstandsvorsitz • d) Elternvertreter: In 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde ernst nehmen, wertschätzend zuhören und • Dokumentation (Dokumentationshilfe im Anhang verwenden); Notizen verwahren, • Eintragungen in Gruppenbüchern sind auch möglich, je nach Beschwerdeinhalt • Evtl. E-Mail-Aufzeichnung zur Dokumentation anfügen
	Einschätzung vornehmen, ob und wie zeitnah eine Informationsweitergabe an die nächsthöhere Stelle erfolgen muss	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende der Einrichtung • Leitung der Einrichtung • Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grund der Beschwerde ist dafür ausschlaggebend
	Je nach Sachinhalt der Beschwerde Informationsweitergabe an Pädagogische oder Betriebswirtschaftliche Leitung, Superintendent*in und Vorstandsvorsitzende/r	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleitung • Geschäftsführung des Verbandes • Vorstandsvorsitzende:r • Superintendent/Superintendentin 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unklarer Einschätzung Rücksprache halten

Abschluss und Archivierung

Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat und die Person, die die Beschwerde eingebracht hat, 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräch / Telefon vor schriftlicher Kontaktaufnahme
Beschwerdeprotokoll erstellen	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Vordruck
Lösung erarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> Evtl. Personenkreis erweitern, aber immer noch nachvollziehbar Zeit einplanen, evtl. Zwischenschritte
Lösungsvorschlag an Einreichende:n	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach Inhalt der Beschwerde, Kurze schriftliche. Info aber unbedingt festhalten (Gruppenbuch)
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Umsetzung und Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Prozessschritte dokumentieren
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Weitere Maßnahmen außerhalb des Beschwerdemanagements	<ul style="list-style-type: none"> s.o. 	<ul style="list-style-type: none"> Beispielsweise Runder Tisch o.ä. Expertise und Beratung unter Umständen von weiteren, bisher nicht beteiligten Personen einholen
Prozessschritt	Beteiligte	Anmerkungen
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> s.o. und evtl. erweiterter Personenkreis aus dem vorherigen Prozessschritt 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation, Beschwerde für bearbeitet und reflektierend beendet erklärt
Archivierung	<ul style="list-style-type: none"> KiTa oder Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> wird unter Prozessbeteiligten geklärt, wo die Archivierung erfolgt, KiTa oder Geschäftsstelle, gemäß Arbeitszeitliste/ Aufbewahrungsfristen in Kindertagesstätten

Anlage 7: Rahmenvereinbarung

Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 10 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023
Beitrittserklärung zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII vom 01.07.2023		
Die Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X. Durch den Beitritt zu dieser gelten deren Inhalte unmittelbar verpflichtend für den Träger der Jugendhilfe.		
Träger der Jugendhilfe		
Name des Trägers	Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land	
Anschrift	Am Kirchhofe 4, 30952 Ronnenberg	
Beitrittserklärung		
Der o.g. Träger der Jugendhilfe tritt der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII zwischen der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Burgdorf, der Stadt Laatzen, der Stadt Langenhagen und der Stadt Lehrte vom 01.07.2023 bei. Sie gilt für die folgenden Einrichtungen und Dienste.		
Einrichtungen und Dienste	siehe Anlage	
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe		
Ort, Datum	Ronnenberg, 16.07.2024	
Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe	 Silke Yavuz Pädagogische Leitung Am Kirchhofe 4 30952 Ronnenberg (05109) 5195-57 kindertagesstaettenverband@calenberger-land.de	
	Name, Funktion	EV.-LUTH. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND CALENBERGER LAND 
		Stempel

Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Calenberger Land
Am Kirchhofe 4 · 30952 Ronnenberg

www.Kindertagesstaettenverband-calenbergerland.de

Am Kirchhofe 4
30952 Ronnenberg
Fax 05109 / 5195-27

Anlage zu Arbeitsmaterial 3 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§8a, 72a SGB VIII

Einrichtungen:

Ev. Kindertagesstätte Marienkäfer Barsinghausen
Ev. Kindergarten Pustebblume Bantorf
Ev. Kindergarten Purzelbaum Winninghausen
Ev. Kindergarten Rasselbande Wichtringhausen
Ev. Johanneskindergarten Empelde
Ev. Margarethen- Kindergarten Gehrden
Ev. Emmaus- Kindergarten Wennigsen
Ev. Kindertagesstätte St. Vincenz Altenhagen I
Ev. Johanneskrippe Völksen
Ev. Kinderspielkreis St. Andreas Springe
Ev. Lucas- Kindergarten Pattensen
Ev. Kindergarten Reden
Ev. Kindergarten Devese
Ev. Kita St. Marien Grasdorf
Ev. Thomaskindergarten Laatzen
Ev. Kita Im Park Rethen
Ev. Kita St. Gertruden Gleidingen

Verbandsvorsitzender
Pastor Burkhard Straeck, Tel. 0511 / 86659543
Pädagogische Leitung
Silke Yavuz, Tel. 05109 / 5195-57
Manuela Schilk, Tel. 05109 / 5195-926
Betriebswirtschaftliche Leitung
Joachim Richter, Tel. 05109 / 5195-60

Bankverbindungen:
Evangelische Bank
IBAN DE26 5206 0410 0000 0063 27
Volksbank Pattensen-Springe
IBAN DE66 2519 3331 0400 0099 00
Sparkasse Hannover
IBAN DE 66 2505 0180 0020 0000 22




 Evangelisch-lutherischer
Kirchenkreis Laatzen-Springe

 Ev.-luth. Kirchenkreis Ronnenberg

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII			
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023	
Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII vom 01.07.2023			
Träger der Jugendhilfe			
Name des Trägers	Ev.-luth. Kinder-tagesstättenverband Calenberger Land		
Anschrift	Am Kirchhof 4, 30952 Rönneberg		
Insoweit erfahrene Fachkraft			
Name, Vorname	Kalisch, Dorothee Elisabeth		
Dienstliche Anschrift	Kiefernweg 2, 30080 Laatzen		
Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft			
<small>Die Nachweise zu der Berufsausbildung, Berufserfahrung und Fortbildung im Sinne von § 8a SGB VIII sind in Kopie beizufügen. Diese sind in den unteren Feldern stichpunktartig zu beschreiben. Die Aspekte Institutionswissen, Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie persönliche Eignung können direkt über das Auswahlfeld im Formular selber bestätigt werden.</small>			
Berufsausbildung § 4 Abs. 1 Nr. 1	Diplom-Psychologin		
Berufserfahrung § 4 Abs. 1 Nr. 2	seit 14.03.22 in der Lebensber. Laatzen tätig; vorherige Berufserfahrung als Psychologin über 7 Jahre		
Fortbildung § 4 Abs. 1 Nr. 3, 8	insoweit erf. Fachkraft, Fachberatung, Weiterbildung System. Therapie und Beratung, Theaterpäd. Fortb.		
Folgende Eigenschaften werden bestätigt			
Institutionswissen § 4 Abs. 1 Nr. 4	Institutionswissen über das Spektrum möglicher Hilfen		
	<input checked="" type="checkbox"/>		
Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen § 4 Abs. 1 Nr. 5	Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen		
	<input checked="" type="checkbox"/>		
Persönliche Eignung § 4 Abs. 1 Nr. 6	Belastbarkeit	Professionelle Distanz	Urteilsfähigkeit
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe		
Ort, Datum	Ronneberg, 18.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe	S. Yavuz Yavuz, Pädagogische	
	Name, Funktion Silke Yavuz Pädagogische Leitung Am Kirchhof 4 30924 Ronneberg Tel.: +49510915035-57 Kitaverband Calenberger-Land@evika.de	Stempel EV.-LUTH. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND CALENBERGER LAND
Unterschrift des Anstellungssträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft		
<i>Nur notwendig, sofern die insoweit erfahrene Fachkraft bei einer anderen Organisation beschäftigt ist.</i>		
Ort, Datum	Ronneberg, 18.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Anstellungsträgers	U. J. P. v. d. Vossitzsch Verband	
	Name, Funktion	
Bestätigung des Jugendamtes		
Einvernehmen über die benannte insoweit erfahrene Fachkraft wurde hergestellt		

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII			
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023	
Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII vom 01.07.2023			
Träger der Jugendhilfe			
Name des Trägers	Ev. - luth. Kindertagesstättenverband Caleuburger Land		
Anschrift	Am Kirchhof 4, 30952 Ronnenberg		
Insoweit erfahrene Fachkraft			
Name, Vorname	Nolting, Marion		
Dienstliche Anschrift	Kiefernweg 2, 30080 Laatzen		
Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft			
<i>Die Nachweise zu der Berufsausbildung, Berufserfahrung und Fortbildung im Sinne von § 8a SGB VIII sind in Kopie beizufügen. Diese sind in den unteren Feldern stichpunktartig zu beschreiben. Die Aspekte Institutionswissen, Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie persönliche Eignung können direkt über das Auswahlfeld im Formular selber bestätigt werden.</i>			
Berufsausbildung § 4 Abs. 1 Nr. 1	Diplom-Sozialpädagogin		
Berufserfahrung § 4 Abs. 1 Nr. 2	seit 01.10.2003 in der Lebensberatungsstelle Laatzen tätig		
Fortbildung § 4 Abs. 1 Nr. 3, 8	insoweit erf. Fachkraft, Studium Soz.ökolog. Fam.- und Sozialtherapie, Einzel-, Familienber., Coaching		
Folgende Eigenschaften werden bestätigt			
Institutionswissen § 4 Abs. 1 Nr. 4	Institutionswissen über das Spektrum möglicher Hilfen <input checked="" type="checkbox"/>		
Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen § 4 Abs. 1 Nr. 5	Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen <input checked="" type="checkbox"/>		
Persönliche Eignung § 4 Abs. 1 Nr. 6	Belastbarkeit	Professionelle Distanz	Urteilsfähigkeit
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe		
Ort, Datum	Ronneberg, 18.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe	Silke Yavuz Pädagogische Leitung Am Kirchhofe 4 30952 Ronneberg Tel. 4951095195-3 Kitaverband.Calenberger-Land@evka.de	
	Name, Funktion	Yavuz, Pädagogische Leitung  Stempel
Unterschrift des Anstellungssträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft		
<i>Nur notwendig, sofern die insoweit erfahrene Fachkraft bei einer anderen Organisation beschäftigt ist.</i>		
Ort, Datum	Ronneberg, 18.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Anstellungssträgers	 P. u. Vorsitzender Verband	
	Name, Funktion	 Stempel
Bestätigung des Jugendamtes		
Einvernehmen über die benannte insoweit erfahrene Fachkraft wurde hergestellt		

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII			
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung		Stand 01.11.2023
Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 4 der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII vom 01.07.2023			
Träger der Jugendhilfe			
Name des Trägers	Ev. - luth. Kinder-tagesstättenverband Calenberger Land		
Anschrift	Am Kirchhofe 4, 30952 Ronnenberg		
Insoweit erfahrene Fachkraft			
Name, Vorname	Irmisch, Silke		
Dienstliche Anschrift	Am Weingarten 1, 30952 Ronnenberg		
Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft			
<small>Die Nachweise zu der Berufsausbildung, Berufserfahrung und Fortbildung im Sinne von § 8a SGB VIII sind in Kopie beizufügen. Diese sind in den unteren Feldern stichpunktartig zu beschreiben. Die Aspekte Institutionswissen, Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie persönliche Eignung können direkt über das Auswahlfeld im Formular selber bestätigt werden.</small>			
Berufsausbildung § 4 Abs. 1 Nr. 1	staatl. anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin		
Berufserfahrung § 4 Abs. 1 Nr. 2	11/09 - 08/21 Jugendamt Landkreis Hameln-Pyrmont, seit 09/21 in der Lebensber.stelle Ronnenberg		
Fortbildung § 4 Abs. 1 Nr. 3, 8	Fortbildungsreihe zur Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft		
Folgende Eigenschaften werden bestätigt			
Institutionswissen § 4 Abs. 1 Nr. 4	Institutionswissen über das Spektrum möglicher Hilfen <input checked="" type="checkbox"/>		
Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen § 4 Abs. 1 Nr. 5	Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen <input checked="" type="checkbox"/>		
Persönliche Eignung § 4 Abs. 1 Nr. 6	Belastbarkeit	Professionelle Distanz	Urteilsfähigkeit
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Arbeitsmaterial 4 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 4 Abs. 4 der Kinderschutzvereinbarung	Stand 01.11.2023
Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe		
Ort, Datum	Ronneberg, 17.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Trägers der Jugendhilfe	Silke Yavuz Pädagogische Leitung Am Kirchhofe 4 30952 Ronneberg Tel.: +49 5109/5195-57 Kitaverband Calenberger-Land@evika.de	
	Name, Funktion	EV-LUTH. KINDERTAGESSTÄTTENVERBAND CALENBERGER LAND 
Unterschrift des Anstellungssträgers der insoweit erfahrenen Fachkraft		
<i>Nur notwendig, sofern die insoweit erfahrene Fachkraft bei einer anderen Organisation beschäftigt ist.</i>		
Ort, Datum	Ronneberg, 17.07.2024	
Unterschrift und Stempel des Anstellungssträgers	ZICHTER, OBERKIRCHENRAT	
	Name, Funktion	 
Bestätigung des Jugendamtes		
Einvernehmen über die benannte insoweit erfahrene Fachkraft wurde hergestellt		

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

(außerhalb der Einrichtung)

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, haben ein Recht auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise – Vermutung – Beobachtung – Sorge



Hier finden Sie alle wichtigen Unterlagen

Erste Einschätzung

Beratung mit einer Kollege*in im Team oder der Kita-Leitung. Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung sind bei dem Verdachtsfall Kindeswohlgefährdung umgehend zu informieren. Haben Sie diese Möglichkeit nicht, wenden Sie sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zur Einschätzung kann folgender Prüfbogen genutzt werden: Region Hannover/ Mitteilungsbogen einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Akute Gefährdung (Einschätzung akute KWG)

Das Jugendamt ist **umgehend** zu informieren.


Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Eltern führen

Sie erörtern Ihre Sorgen mit den Eltern und bieten Hilfen an.

Achtung:

Gespräche mit Eltern nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder nicht gefährdet wird!

Das zuständige Jugendamt oder die Jugendhilfestation der Kitas stehen auf dem QR-Code und dem Adressverzeichnis

Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes, an Wochenenden und Feiertagen kontaktieren Sie die Polizei über  110

Beratung zur Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Wenn das Kind gefährdet ist, informieren Sie das Jugendamt!

Das Kind, ist **nicht gefährdet.**

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Gefährdung einzuschätzen, dann können Sie sich auch direkt an das Jugendamt wenden (ggf. auch anonymisiert).

Es liegen keine relevanten Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor.

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Hilfebedarf begründen.

Wirken Sie bei den Eltern auf die Annahme von Hilfen hin, z. B., dass sie selbstständig Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen, Kontakte, Flyer dazu den Eltern zur Verfügung stellen



Kontakt Daten Jugendhilfe

- Jugendhilfestation für Barsinghausen, Wennigsen und Gehrden, Gurkenstraße 3, 30890 Barsinghausen
Tel.: 0511 616 26685, E-Mail: jhst-bar-singhausen@region-hannover.de
- Jugendhilfestation Laatzen: Allgemeiner sozialer Dienst, Marktplatz 13, 30880 Laatzen
Tel.: 0511 8205 5000, E-Mail: jugendhilfe@laatzen.de
- Jugendhilfestation für Ronnenberg und Hemmingen: Ronnenberger Straße 22, 30952 Ronnenberg
Tel.: 0511 6121129, E-Mail: jhst-ronnenberg@region-hannover.de
- Jugendhilfestation für Springe und Pattensen: Fünfhausenstraße 6, 31832 Springe
Tel.: 0511 61623002, E-Mail: jhst-springe@region-hannover.de

Öffnungszeiten:

- Montags, dienstags, donnerstags von 8 bis 15.30 Uhr
- Mittwochs von 8 bis 17 Uhr
- Freitags von 8 bis 12.30 Uhr

Kontakt Daten Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Beratungsstellen, Hotline, weiterführende Literatur

Kontakt Daten Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover (Landesjugendamt)

Fachdienst Hannover, Bertastrasse 11, 30159 Hannover

Stadt Hemmingen:	Frau Choroba/ 0511 106-2531 alexandra.choroba@rlsb-h.niedersachsen.de
Stadt Barsinghausen:	Frau Hesse/ 0511 106-2530 anne.hesse@rlsb-h.niedersachsen.de
Stadt Gehrden und Pattensen:	Frau Reichenbach/ 0511 106-2411 finja.reichenbach@rlsb-h.niedersachsen.de
Stadt Ronnenberg:	Frau Schickedanz/ 0511- 2533 rebekka.schickedanz@rlsb-h.niedersachsen
Stadt Laatzen, Springe und Wennigsen:	Frau Tellbach / 0511 106-2528 silke.tellbach@rlsb-h.niedersachsen.de
Allgemein:	service@rlsb-h.niedersachsen.de

(Stand 10/2025)

Regionale Beratungsstellen

- Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder:
Tel.: 0511 120-7120. E-Mail: anlaufstelle@mk.niedersachsen.de
- Anstoß: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen, Männerbüro Hannover e.V., Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
Tel.: 051158911, E-Mail: anstoss@maennerbüro-hannover.de
- Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover: per E-Mail erreichbar oder Montag bis Freitag von 9.00-15.00 Uhr,
Mareike Dee, 0511 1241-726, E-Mail: mareike.dee@evlka.de,
Katharina Schröder, 0511 1241-299 oder 01515 4372637,
E-Mail: Katharina.schroeder@evlka.de,
Julia Nortrup, 0511 1241-223, E-Mail: julia.nortrup@evlka.de
- Evangelische Familien,- Paar- und Lebensberatung Laatzen: Kiefernweg 2, 30880 Laatzen, Tel.: 0511823299, offene Sprechstunde Donnerstag 16.30-17.30, Elterntelefon: Donnerstag 11.00-12.00 Uhr,
E-Mail: Lebensberatung.laatzen@evlka.de, Außenstelle Springe, Pastor-Schmedes-Straße 5, 31832 Springe

- Evangelische Familien, Paar- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises Ronnenberg: Am Weingarten 1, 30952 Ronnenberg, Tel.: 05109 519544, E-Mail: ev.lebensberatung.ronnenberg@evlka.de
 - Help: „Zentrale Anlaufstelle help“: Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie, Tel.: 5040 112, E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
 - Jugendhilfestation für Barsinghausen, Wennigsen und Gehrden, Gurkenstraße 3, 30890 Barsinghausen, Tel.: 0511 616 26685, E-Mail: jhst-barsinghausen@region-hannover.de
 - Jugendhilfestation Laatzen: Allgemeiner sozialer Dienst, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Tel.: 0511 8205 5000, E-Mail: jugendhilfe@laatzen.de
 - Jugendhilfestation für Ronnenberg und Hemmingen: Ronnenberger Straße 22, 30952 Ronnenberg, Tel.: 0511 6121129, E-Mail: jhst-ronnenberg@region-hannover.de
 - Jugendhilfestation für Springe und Pattensen: Fünfhausenstraße 6, 31832 Springe, Tel.: 0511 61623002, E-Mail: jhst-springe@region-hannover.de
 - Kinderschutzzentrum Hannover: Escherstrasse 23, 30159 Hannover, Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 9.00-16.00 Uhr, Tel.: 0511 3743478, E-Mail: info@dksb-nds.de
 - mannigfaltig e.V.: Beratungsstelle für Jungen und Männer, Lavesstraße 3, Hannover, Tel.: 0511 4582162, Montag 16.00-18.00 Uhr, Mittwoch 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 10.00-12.00 Uhr, E-Mail: info@mannigfaltig.de
 - Medizinische Beratungsstelle Kinderschutz Gehrden: Hüttenstraße 2, 30989 Gehrden, Tel.: 05108 912711
 - Valeo: Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Region Hannover, Peiner Straße 8, 30519 Hannover, Tel.: 0511 616 22160
 - Violetta, Beratungsstelle Hannover: www.violetta-hannover.de, Tel.: 0511 85554, Dienstag 16.00-18.00 Uhr, Mittwoch 9.00-11.00 Uhr, Donnerstag 10.00-13.00 Uhr
 - Weißer Ring:
„Missbrauch verhindern!“ - Sexueller Missbrauch von Kindern, Weißer Ring Isabel Rinne, Hameln, Tel.: 0151 14197269, E-Mail: rinne.isabel@mail.weisser.ring.de
Jürgen Frisch, Neustadt, Tel.: 0151 55164920, E-Mail: frisch.juer-gen@mail.weisser.ring.de
-

Bundesweite Beratungsstellen

- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Telefonzeiten Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00-14.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 15.00-20.00 Uhr unter Tel.: 0800 2255 530
Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig.
- UBSKM: (Betroffenenrat ist ein unabhängiges, politisches Gremium, einberufen vom Bundesfamilien-Ministerium), Geschäftsstelle des Betroffenenrates: Glinkastrasse 24, 10117 Berlin,
E-Mail: kontakt@betroffenrat-ubskm.de
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch:
www.wildwasser.de, E-Mail: info@wildwasser.de, Beratung in mehreren Sprachen

Quellenangaben und Handlungsempfehlungen

- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> (aufgerufen am 20.10.2025)
- Evangelisch- lutherische Landeskirche Hannovers
Prävention Sexualisierter Gewalt -Fachstelle Sexualisierte Gewalt
<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/> (aufgerufen am 20.10.2025)
- LJS Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen. (kein Datum).
- Maywald, Jörg, Sexualpädagogik in der Kita, 3. Überarbeitete Auflage, Freiburg; Verlag Herder GmbH, 2013
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover - Landesjugendamt Fachbereich II – (2022) Fachliche Orientierung Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII Niedersächsisches Landesjugendamt
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/
<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/dezernat/dezernat-fb>
- Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Ronnenberg (Stand 02.10.2025)

Weiterführende Literatur:

- „Arbeitshilfe Kinderschutz“ Fachberatung evangelischer Kindertageseinrichtungen DWiN 2019
- Bange, Dirk und Deegener, Günther (1996). Sexueller Missbrauch von Kindern, 1. Auflage. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Beltz Verlag
- „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz- Rechts- fragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben“
Arbeitshilfe für die praktische Arbeit. Diakonie Deutschland August 2013
- „Information-Kommunikation-Intervention“ Prävention sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- „Kindeswohl – eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit

- Kindern und Jugendlichen“. Landeskirche Hannovers
- Maywald, Jörg (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, 1. Auflage, Herder Verlag
 - Maywald, Jörg (2019). Kindeswohl in der Kita, 1. Auflage, Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder Verlag
 - „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ Bundesministerium für Bildung und Forschung Juni 2019